

Vierter Abschnitt.

Von Maximilians I. Tode bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens 1648. — 129 Jahre.

Erstes Hauptstück.

Von Maximilians I. Tode bis zum Tode Maximilians II. 1576. — 57 Jahre.

S. 402. Zwischenreich.

Während dem nach Maximilians I. Tode eintretenden Zwischenreiche von 5 Monaten machten zwei Fehden großes Aufsehen, nämlich: die des Bischofs Johann IV. von Hildesheim mit dem Burchard von Galdern, worin auch die Herzoge von Braunschweig verwickelt wurden, dann jene des Herzogs Ulrich von Württemberg mit der Stadt Reutlingen. Bei der erstern verlor das Hochstift Hildesheim den größten Theil seiner Länder, welche an die Herzoge von Braunschweig abgetreten wurden. Bei der letztern aber büßte Anfangs die Stadt Reutlingen auf eine kurze Zeit ihre Unmittelbarkeit ein. Bald aber ward der Herzog Ulrich durch den schwäbischen Bund aus seinem ganzen Lande gejagt, vom nachgefolgten Kaiser Karl V. geächtet, und das Herzogthum ward im J. 1521. an denselben als Erzherzog von Oesterreich verkauft.

S. 403. Karls V. Wahl.

Auf dem Wahlconvente zu Frankfurt ward man nach Mertens Gesch. d. D. 2ter. Th.

einigen Berathschlagungen über König Karl I. von Spanien einig. Man nahm sodann die bereits unter seinem Großvater (S. 399.) entworfene Wahlkapitulation wieder vor, erläuterte sie in einigen Puncten, und unter der Bedingung, daß er dieselbe annehmen und beschwören werde, ward Karl einhällig gewählt, wobei anstatt des jungen Königs Ludwig von Böhmen, der von den böhmischen Ständen abgeordnete Ladislaus von Sternberg die Wahlstimme ablegte. Die übrigen Kurfürsten waren in Person zugegen. Nach erhaltenem Wahldecrete verfügte sich Karl nach Deutschland, beschwor am 20. Octob. 1520. zu Aachen die Wahlkapitulation, ward am nämlichen Tage daselbst von dem Erzbischofe Hermann von Köln gekrönt, nahm sogleich den Titel: erwählter römischer Kaiser an, und ist unter den Kaisern Karl V.

S. 404. Wahlkapitulation.

Die Wahlkapitulation, welche Karl V. von den Kurfürsten vorgelegt ward, und die erste in ihrer Art ist, mochte wohl vorzüglich durch Furcht vor Karls übergroßer Macht, wegen welcher man Willkür in der bisher ziemlich beschränkten Regierung des deutschen Reichs besorgte, vielleicht auch durch den König Franz von Frankreich, da er seine Hoffnung zur Kaiserkrone vereitelt sah, veranlaßt worden seyn. Auch der Umstand, daß Karl König in Spanien war, und man fremden Einfluß hintanhaltend wollte, hat offenbar zu einigen Artikeln Anlaß gegeben. Eigentlich sollte sie also damals dazu dienen, das Reich bei seiner bisherigen Verfassung, und die Kurfürsten, Fürsten und Stände und die ganze

Nazlon bei ihren Gerechtsamen zu erhalten, und Eingriffe in dieselben von Seite des Kaisers zu verhüten. Es ist auch gewiß, daß das mehreste, was in dieser ersten Wahlkapitulazion enthalten war, schon vorher reichsgrundgesezmäßig, oder durch Herkommen bestimmt gewesen sey. Allein es kann eben so wenig geläugnet werden, daß schon mancher Punct darin auf einseitigen Vorthell der Stände, besonders der Kurfürsten gerichtet war, und daß man späterhin, besonders da sich endlich auch fremde Mächte auf die Abfassung derselben einen nicht unbedeutenden Einfluß verschafft hatten, mehr Erweiterung, als Erhaltung der ständischen Gerechtsame, mehr Zernichtung, als gehörige Einschränkung der kaiserlichen Macht zur Absicht gehabt habe; wodurch dann diese letztere außer Stand gesetzt ward, dem schon wegen seines Alters kranken Staatskörper, dessen Verfassung ohnehin nicht mehr in die Zeiten hineinpaste, mit dem nöthigen Nachdrucke unter die Arme zu greifen, welches endlich nach Karls IV. schon in der goldenen Bulle gegebenen Warnung: omne regnum in se divisum desolabitur, die Auflösung des deutschen Staatsverbandes nach sich gezogen hat.

S. 405. Derselben Inhalt.

Der Hauptinhalt dieser in 34 Artikeln oder Paragraphen abgefaßten Wahlkapitulazion bestand darin, daß der Kaiser die Christenheit, den Stuhl zu Rom und die päpstliche Heiligkeit vertheidigen; die goldene Bulle, den Landfrieden und die übrigen Reichsgeseze bestätigen, das Reich und dessen Stände; vorzüglich die Kurfürsten, bei ihren Rechten, Hoheiten, Regalien, Pfandschaften,

Würden ic. erhalten, auch der Kurfürsten Zusammen-
 künfte und Berathschlagungen über Reichsangelegenheiten
 nicht hindern, noch dieserwegen eine Ungnade auf die-
 selben werfen solle. Ferner versprach er, alle unziem-
 liche Bündnisse der Unterthanen, des Adels und gemei-
 nen Volkes gegen Kurfürsten und Fürsten abzuschaffen,
 kein Reichsbündniß mit fremden Nationen ohne Einwilli-
 gung der Kurfürsten zu errichten, den Kurfürsten zu
 dem, was ihnen oder ihren Vorfahren abgenommen wor-
 den wäre, wieder zu verhelfen, vom Reiche nichts zu
 veräußern, vielmehr das Abgerißene wieder an das-
 selbe zurückzubringen, selbst dann noch, wenn er
 selbst etwas ohne rechtmäßigen Titel besäße. Ferner,
 daß er keinen Krieg in oder außerhalb Deutschland ohne
 Einwilligung der Stände, wenigstens der Kurfürsten an-
 fangen, die Stände mit Reichstagen, Kanzleigeldern,
 Nachreisen, Auslagen und Steuern ohne Noth nicht be-
 schweren, keinen Reichstag außer Deutschland halten,
 die Aemter des Reichs mit gebornen Deutschen be-
 setzen, sich in Reichsachen bloß der deutschen, oder la-
 teinischen Sprache bedienen, auch die Stände nicht außer
 Deutschland vor Gericht laden wolle. Weiter versprach
 er, dafür zu sorgen, daß den Beschwerden über und
 gegen die Concordata principum und andere mit dem
 römischen Stuhle aufgerichtete Verträge abgeholfen, diese
 Concordate aber und Freiheiten der Kirchen gehandhabt
 werden. Die großen Gesellschaften der Kauf- und
 Handelsleute, welche Theuerung im Reiche verursachten,
 versprach er abzuthun, desgleichen keine neue Zölle
 einzuführen, noch die alten zu erhöhen ohne Rath und
 Wissen der Kurfürsten, die nicht verließenen, noch auch

Herkömmlichen Zollerhöhungen der Kurfürsten am Rheine abzustellen, und fürs künftige keine solche mehr geschehen zu lassen, in Streitigkeiten der Stände über ihre Regalien u. der Gerechtigkeitspflege ihren stracken Lauf zu lassen, die Stände nicht zu vergewaltigen, noch zu dulden, daß es von Andern geschehe, nicht zuzugeben, daß jemand ohne Ursache und unverhört geächtet werde, die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so ohne Bewilligung der Kurfürsten an Privatpersonen gekommen seyen, wieder zum Reiche zu ziehen, eröffnete Reichslehen, so etwas merkliches ertragen, nicht wieder zu verleihen, sondern zum Unterhalte des Reichs und seiner Nachfolger am Reiche einzuziehen, dasjenige dem Reiche zuzuwenden, was er selbst gewinnen oder überkommen möchte, alle von den Reichsverwesern während der Thronserledigung, der goldenen Bulle und den übrigen Reichsverordnungen gemäß vorgenommene Handlungen und Verleihungen zu bestätigten, die Mängel des Münzwesens mit Rath der Reichsstände abzustellen, sich keine Erblichkeit des Reichs anzumassen, noch nach derselben zu trachten, sondern die Kurfürsten bei ihrem freien Wahlrechte zu erhalten, seinen ersten feyerlichen Hof dem alten Herkommen gemäß zu Nürnberg zu halten, so viel möglich im Reiche mehrentheils zu residieren, und endlich die römisch-königliche sowohl, als die Kaiserkrone bald möglichst zu empfangen.

S. 406. Wormser Reichstag vom J. 1521.

Seinen ersten Reichstag schrieb Karl V., weil zu Nürnberg die Pest grassirte, nach Worms aus, und er

ward sehr zahlreich von den Kurfürsten und übrigen Ständen in Person besucht. Nebst einer erneuerten Kammergerichtsordnung, Errichtung eines Reichsregiments auf 18 Monate, und einem erneuerten und erweiterten Landfrieden, welcher die Handhabung der Ruhe vorzüglich den Kreisen zur Pflicht machte, bestand die Hauptbeschäftigung dieses Reichstages in Untersuchung und Berathschlagungen über Luthers neue Lehre (S. 397.). Dieser hatte indessen am 10. Decemb. 1520. durch Verbrennung des Corporis juris canonici und der päpstlichen gegen ihn erlassenen Verdammungsbulle seinen Abfall von der römischen Kirche öffentlich erklärt, erschien aber doch mit einem kaiserlichen sichern Geleite versehen bei der Reichsversammlung. Da er seine Lehren nicht wiederrufen wollte, ward er in Begleitung eines ihm beigegebenen kaiserlichen Herolds entlassen, zu seiner fernern Sicherheit aber durch Veranstaltung des Kurfürsten Friederichs des weisen von Sachsen heimlich auf die Wartburg gebracht, wo er durch ungefähr ein Jahr unbekannt an der Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache gearbeitet hat. Am 8. Mai 1521. gab Karl ein Edict heraus, durch welches Luther geächtet und seine Anhänger mit dem Verluste aller ihrer Länder bedrohet wurden. Auch verbot er den Buchdruckern, Bücher über die Religion ohne vorhergehende Zensur zu drucken u. Uebrigens ward noch auf diesem Reichstage zum Behufe des von Karl V. damals vorgehabten baldigen Römerzuges eine ziemlich unvollständige und unrichtige Reichsmatrikel verfaßt, welche nachher als Steuerfuß im deutschen Reiche angenommen worden, und bis auf die neuesten Zeiten geblieben ist.

S. 407. Karl V. tritt die österreichischen Länder ab.

Noch während dem Wormser Reichstage trat Karl V. am 21. April 1521. seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand Oesterreich, Steiermark, Kärnthén und Krain ab, und am 30. Jan. 1522. auch die Graffschaften Görz und Cillei, dann das Buxterthal, Ortenburg in Kärnthén, Isterreich, Kharst, Metling, Mitterburg, St. Veit, Fiume, Triest, Meran, Triaul und Gradisca. Hierzu kamen am 7. Febr. des nämlichen Jahres Tyrol, Kirchberg, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenberg, Schellingen und Neilenburg. Im J. 1525. übergab er seinem Bruder Ferdinand ferner noch den Elsas, den Sundgau, Breisgau, Pfirdt und die Landvogtei Hagenau nebst dem Herzogthum Wirtemberg, und befielt von den österreichisch-deutschen Erbländern nichts, als die burgundischen.

S. 408. Seine Kriege mit Frankreich.

Mit dem Könige Franz I. von Frankreich hatte Karl V. fast beständige Kriege theils wegen der burgundischen Länder, theils wegen Italien zu führen, worin er nicht nur größtentheils Sieger war, sondern auch im J. 1525. in der Schlacht bei Pavia den König Franz gefangen bekam, welchen er aber unter ziemlich harten Versprechungen schon im J. 1526. wieder entließ. Die Versprechungen blieben unerfüllt, und König Franz ließ sich von seinem Eide durch den Pabst lossprechen. Ein Bündniß des Pabstes Klements VII. mit dem Könige Franz I. reizte den Kaiser dergestalt, daß er Rom im J. 1527. belagern ließ, welches erobert, geplündert, und der Pabst samt 13 Kardinälen gefangen genommen

ward, welche sich mit einem sehr großen Lösegeld die Freiheit erkaufen mußten. Nun trat aber König Heinrich VIII. von England mit König Franz I. in Verbindung, der Krieg ward erst im J. 1529. durch den sogenannten Damenttractat geendiget.

S. 409. Fortschritte von Luthers Lehre.

Da Karl V. bald nach geendigtem Wormser Reichstage (S. 406.) nach Spanien gegangen war, und überdies in anhaltende Kriege mit Frankreich verwickelt ward; so blieb das Wormser Edict uneisfüllt, und zwar um so mehr, als selbst ein großer Theil des neuerrichteten Reichsregiments der Lehre Luthers anhing. Auch näherte sich die Gefahr von Seite der Türken, welche im J. 1522. Belgrad erobert hatten, und sich in Ungarn ausbreiteten, immer mehr den deutschen Gränzen, und der Kaiser mußte, je nachdem er von Zeit zu Zeit die Hilfe des Reichs gegen Frankreich oder gegen die Türken nöthig hatte, in Bezug auf die Vollziehung des Wormser Edicts Rücksicht gebrauchen. Mehrere zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten zwischen katholischen und der neuen Lehre zugethanen Theologen gehaltene Religionsgespräche verfehlten nicht nur ihren Endzweck, sondern vermehrten dieselben noch durch die Hitze, womit sie geführt wurden. Auf eine allgemeine, oder doch deutsche Nationalkirchenversammlung ward eine Zeit lang von den Anhängern der neuen Lehre selbst am meisten gedrungen. Allein als dieselbe nach langem Zögern von Seite der Päpste, im J. 1545. endlich vom Papste Paul III. nach Trident ausgeschrieben ward (422), wollten sie dieselbe weder beschicken, noch sich deren Aussprüchen unterwerfen.

§. 410. Reichstägliche Verrichtungen.

Auf dem Nürnberger Reichstage im J. 1522. ward der Landfriede erneuert und erläutert, auch nach dem Verlangen der — der Lehre Luthers zugethanen Stände beschloffen, daß die Religionsstreitigkeiten auf einer allgemeinen oder doch deutschen Nationalkirchenversammlung abgethan werden sollten. Ferner versprach das deutsche Reich dem Könige Ludwig von Ungarn und Böhmen Hilfe gegen die Türken. Auch ward verordnet, daß zur Handhabung des Landfriedens, und zur Vollstreckung der Kammergerichtlichen Urtheile ein jeder Kreis (S. 396.) einen Hauptmann wählen, und demselben noch vier Rätthe zuordnen sollte. Weil nun in dieser Hinsicht der Reichsabschied einem, oder einigen der angesehensten Stände in jedem Kreise zugeschickt ward, um die übrigen zusammen zu berufen, und ihnen die Wahl des Kreishauptmannes vorzutragen; so ward dadurch die Entstehung der Kreisaußschreibenden Fürsten und Kreisdirectoren ^{die} Veranlaßt. Bei dem Nürnberger Reichstage vom J. 1524. ward wiederum auf die Vollziehung des Wormser Edicts (S. 406.) gedrungen, und den Buchdruckern verbothen, Schmähschriften und ärgerliche Bücher über Religionsfachen zu drucken. Im nämlichen Jahre gab der Kaiser zu Eßlingen eine Münzordnung heraus, worin sieben Münzsorten, ihr Namen, Gewicht und Gehalt nebst deren Aufschrift und sonstigem Gepräge, dann auch in jedem Kreise eine Münzstadt bestimmt, und Münzprobationstage angeordnet wurden. Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1525. so wie auf jenen zu Augsburg, Speyer und Eßlingen vom J. 1526. und dem zu

Regensburg im Jahre 1527. kam fast gar nichts zu Stande.

S. 411. Sickingische Händel und Bauernkrieg.

Die der Religion wegen entstandene Zwietracht unter den Ständen, auswärtige beständige Kriege des Kaisers mit Frankreich (S. 408.) und seines Bruders des Erzherzogs Ferdinand mit den Türken, dann die im Reiche selbst entstandenen Unruhen, auch die von den der neuen Lehre zugethanen Ständen eingegangenen Verbindungen hinderten allen Nachdruck in Bezug auf die Vollziehung des Wormser Edictes. Vorzüglich machten um diese Zeiten die Fehde des Franz von Sickingen gegen den Erzbischof Richard von Trier, welchen er im J. 1522. mit $\frac{12}{m}$ Mann überfiel, und die vor Trier gelegene Abtei St. Maximin zerstörte; und der im J. 1524. in Schwaben entstandene und von dorthier über Franken und Thüringen sich verbreitende Bauernkrieg großes Aufsehen. Franz von Sickingen ward geächtet und starb an einer bei der von Trier, Pfalz und Hessen vorgenommenen Belagerung seines Schlosses Landstuhl erhaltenen Wunde. Gegen die Bauern ergriffen der schwäbische Bund und mehrere einzelne Reichsstände die Waffen, es wurden bei $\frac{10}{m}$ Bauern erschlagen, und nachdem auch ihr Haupträdelsführer der schwärmerische Prediger Thomas Münzer nach einer bei Frankenhäusen erlittenen Niederlage im J. 1525. gefangen genommen und hingerichtet worden war; ließ diese Unruhe allmählig nach.

S. 412. Uebertritt des Hoch- und Deutschmeisters zur Lehre Luthers.

Im J. 1525. errichtete der Hoch- und Deutschmeister

Albert aus dem Brandenburgischen Hause fränkischer Linie mit dem Könige Sigismund von Böhlen einen Vergleich, Kraft dessen er das dem deutschen Orden bis dahin noch gebliebene Ostpreussen (S. 389.) für sich und seine Erben von Böhlen zu Lehen nahm, dann sich mit des Königs Friederichs I. von Dänemark Tochter Dorothea vermählte, und auf diese Art das Herzogthum Ostpreussen säcularisirte. Weder der Kaiser, noch die Aussprüche des Kammergerichts, noch auch die von dem Orden, und dem Papste dagegen gemachten Widersprüche konnten diese Säcularisazion und das dadurch den übrigen geistlichen Fürsten gegebene gefährliche Beispiel hindern.

S. 413. Torgauer Bündniß.

Im J. 1526. schloß der auf seinen Bruder Friederich gefolgte Kurfürst Johann der Beständige von Sachsen mit dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen zu Torgau ein Bündniß auf den Fall hin, wenn sie der Religion wegen, und was derselben anhängig ist, angegriffen würden, welchem Bündnisse auf einer bald nachher zu Magdeburg gehaltenen Zusammenkunft die Herzoge von Braunschweig zu Zelle u. Grubenhagen Philipp, Otto, Ernst u. Franz, dann der Herzog Heinrich von Mecklenburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Manssfeld nebst der Stadt Magdeburg beitraten.

S. 414. Türkengefahr und ungarisch = böhmische Angelegenheiten.

Des Kaisers in seiner Abwesenheit ernannter Statt-

halter Erzherzog Ferdinand mußte seinem Schwager dem Könige Ludwig II. von Ungarn und Böhmen gegen die Türken, so viel nur immer möglich war, Hilfe leisten, und da Ludwig nach der bei Mohacz am 29. Julii 1526. verlorenen Hauptschlacht sein Leben einbüßte; so waren nun die ungarischen Angelegenheiten Ferdinands eigene Sache. Die Böhmen erkannten seine Gemahlin Anna, mit welcher er seit dem J. 1521. vermählt war, für ihre Erbprinzessin, und wählten mit ihrer Einwilligung den Ferdinand zum Könige. Die ungarischen Stände schritten ohne Rücksicht auf die dem Erzhaufe Oesterreich aus frühern Verträgen zustehenden Rechte zur neuen Wahl, und ein Theil von ihnen wählte den Woywoden von Siebenbirgen und Grafen von Zips Johann von Zapolta zum Könige, gegen welchen sich jedoch Ferdinand mit Gewalt der Waffen behauptete, und zu Stuhlweissenburg am 31. Octob. 1527. gekrönt ward. Weil sich aber Johann in den Schutz der Türken begab; so fiel Kaiser Soliman II. im J. 1529. mit einer ungeheuren Macht durch Ungarn in Oesterreich ein, belagerte Wien, ward aber von dem Könige Ferdinand geschlagen, und gezwungen, die Belagerung aufzuheben. Dann wendete sich Soliman II. gegen Ofen, welches er einnahm und den Johann von Zapolta als König von Ungarn einsetzte. Der Krieg hat bis ins Jahr 1538. gedauert, wo Johann dem Bündnisse mit den Türken entsagte, den königlichen Titel und halb Ungarn mit der Bedingniß bekleidete, daß nach seinem Tode alles an den König Ferdinand übergehen sollte.

S. 415. Gewaltfames Unternehmen Philipps von Hessen.

Auf eine fälschliche Angabe des Otto von Paß,

Raths und Kanzleiverwalters des Herzogs Georg von Sachsen, daß am 12. Mai 1527. zwischen dem Könige Ferdinand und einigen andern Reichsfürsten zu Breslau ein Bündniß zur Vertilgung der lutherischen Religion geschlossen worden seyn sollte, fiel der Landgraf Philipp von Hessen ins Bambergsche und Würzburgische verheerend ein, und ruhet, unerachtet er zuletzt selbst von der Falschheit der Angabe überzeugt war, dennoch nicht, bis ihm $\frac{100}{m}$ fl. für die Kriegskosten bezahlt wurden.

S. 416. Speierer Reichstag v. J. 1529.

Auf dem von dem kaiserlichen Statthalter Könige Ferdinand nach Speier ausgeschriebenen Reichstage im J. 1529. ward wegen Unterhalts des Kammergerichts, wegen der Hilfe gegen die Türken, wegen Haltung eines Concilliums, welches der Kaiser binnen Jahresfrist ausschreiben sollte, berathschlaget; weil man aber von Seite der katholischen Stände auch auf die Vollziehung des Wormser Edicts drang, und alle Neuerungen in Religionsfachen verbothen wurden, so legten mehrere der neuen Lehre zugethane Stände eine Protestazion gegen den Reichsabschied ein, und schickten dieselbe nebst ihrem Glaubensbekenntnisse dem Kaiser Karl, welcher eben damals aus Spanien nach Italien gekommen war, zu. Derselbe belegte die Ueberbringer Anfangs mit Hausarrest, gab ihnen aber bald die Freiheit, nach Hause zu gehen. Von eben erwähneter Protestazion haben Luthers Anhänger seit dem Jahr 1541. den Namen Protestanten erhalten.

S. 417. Schmalkaldischer Bund. Kaiserkrönung. Augsburg-
burger Reichstag 1530.

Aus dem Betragen des Kaisers gegen ihre Abgeordneten glaubten die der neuen Lehre zugethanen Stände abzunehmen, daß sie sich nicht viel Gutes von ihm zu versprechen hätten. Sie errichteten deswegen noch im J. 1529. zu Schmalkalden in der Grafschaft Henneberg ein Bündniß. Der Kaiser ließ auf die erhaltene Nachricht davon seine italienisch-königliche und Kaiserkrönung beschleunigen. Beide geschahen zu Bologna von dem Papste Clemenz VII. und sind nicht nur dieserwegen, sondern auch als die letzten solchen Krönungen merkwürdig. Noch von Bologna aus berief der Kaiser einen Reichstag nach Augsburg auf den 5. Aprills 1530. zusammen, und langte daselbst am 15. Junii des nämlichen Jahres an. Am 20. Junii ward die erste Sitzung gehalten, und die Hauptproposition betraf die Türkenhilfe, die Religionsstreitigkeiten und die Unruhen im Reiche. Allein die der Lehre Luthers anhängigen Stände verlangten vor allem die Erlaubniß, ihr Glaubensbekenntniß öffentlich abzulesen zu lassen, welches ihnen auch bewilliget ward, und am 25. Junii geschah. Daher haben sie den Namen augsburgi-
sche Confessionsverwandte bekommen. Nebst diesem Glaubensbekenntnisse der Anhänger Luthers übergaben noch die vier Reichsstädte Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau, welche in Bezug auf das heil. Abendmahl der zwinglischen Lehre zugethan waren, ein eigenes solches Glaubensbekenntniß (confessio tetrapolitana). Beide wurden einigen katholischen Theologen zur Widerlegung übergeben, und die abge-

fasten Widerlegungsschriften ebenfalls öffentlich abgelesen. Allein die dagegen wiederum abgefaßten Apologien ließ Karl nicht weiter ablesen, um nicht die ganze Zeit des Reichstages mit solchen theologischen Disputationen, wobei ohnehin kein Theil dem andern nachgeben wollte, zuzubringen. Durch ein eigenes zu Ende Septembers 1530. erlassenes Decret verbot der Kaiser alle Neuerungen in Religionsfachen, Störungen im katholischen Gottesdienste, Ablockungen von der alten Religion u. dgl., und gab den lutherisch-gesinnten Ständen bis zum 15. Aprills 1531. Bedenkzeit, ob sie sich der Religion wegen mit den der alten Religion zugehörigen Ständen vergleichen wollten, oder nicht. Auch suchte er sie durch gütiges Zureden zur Zurückstellung der eingezogenen Kirchengüter zu bewegen. Allein der Landgraf Philipp von Hessen ging heimlich von Augsburg weg, welchem die übrigen Stände seiner Parthei nach und nach folgten. Der aus 150 S. S. bestehende Reichsabschied nebst einer Reichspolizeiordnung ward am 25. Nov. 1530. kund gemacht.

S. 418. Verlängerung des schmalkaldischen Bundes. Römische Königswahl Ferdinands I.

Auf einer neuen Zusammenkunft zu Schmalkalden im J. 1530 und 1531. verlängerten die schmalkaldischen Bundesverwandten ihr Bündniß auf sechs Jahre. Karl V. aber brachte gleich nach geendigtem Reichstage auf einer Zusammenkunft der Kurfürsten zu Köln die römische Königswahl seines Bruders Ferdinand, und zwar mit alleinigem Widerspruche des Kurfürsten Johann von Sachsen einhellig zu Stande. Die Krönung Ferdinands

geschah zu Aachen am 11. Jäners 1531. von dem Erzbischofe Hermann von Köln. Sowohl Karls V. bei dieser römischen Königswahl abgegebene Erklärung, daß er keinen andern, als seinen Bruder Ferdinand neben sich zu dulden gemeldet sey, als auch das Benehmen des Papstes Klemens VII. in Hinsicht auf den Kurfürsten von Sachsen, welchen er durch zwei gerade entgegengesetzte Bulle, die er dem Kaiser zuschickte, von dem Wahlgeschäfte ausschloß, und dispensationsweise zuließ, und Karls dabei gebrauchte Klugheit, daß er weder von der einen, noch von der andern Gebrauch machte; sind besonders merkwürdig.

S. 419. Reichstage zu Regensburg und Nürnberg 1532.

Der Reichstag zu Regensburg vom J. 1532. ist theils wegen beschlossener alljähriger ordentlichen Visitation des Kammergerichtes, und des den Visitatoren übertragenen Revisionsrechtes über die Kammergerichtlichen Urtheile, theils noch besonders wegen der auf demselben von Karl V. mit Einwilligung der Stände bekannt gemachten aus 222 Artikeln bestehenden peinlichen Halsgerichtsordnung merkwürdig. In Bezug auf die von dem Kaiser gegen Solimann II., welcher durch Ungarn gegen Oesterreich anrückte, verlangte Türkenhilfe erklärten sich die lutherischen Stände, daß sie keinen Mann hergeben werden, so lange sie nicht ihrer Religion wegen sicher gestellt seyen. Dieses nöthigte den Kaiser, noch im nämlichen Jahre einen Reichstag nach Nürnberg auszuschreiben, auf welchem auch zuerst der Religion wegen ein einseitiger Vergleich abgeschlossen ward, der

Hauptsächlich darin bestand, daß die Stände der neuen Religion wegen nicht beunruhiget werden sollten, bis das binnen einem Jahre zu haltende allgemeine Concilium etwas würde entschieden haben. Bis dahin sollten auch die Kammergerichtlichen Prozesse gegen die neuen Religionsverwandte eingestellt bleiben. Nun brachte Karl V. eine Armee von $\frac{160}{m}$ Mann auf die Beine, mit welcher die Türken $\frac{500}{m}$ Mann stark bis nach Belgrad zurückgedrängt wurden. Hi drauf ließ der Kaiser seine Armee auseinander, besprach sich in Italien mit Papst Clemens VII. wegen Haltung einer Kirchenversammlung, und begab sich im J. 1533. nach Spanien.

§. 420. Trennung des schwäbischen Bundes. Kadaner Vergleich wegen Württemberg. Wiedertäuferische Schwärmereien.

In diesem nämlichen Jahre 1533. trennte sich der schwäbische Bund (§. 389.) hauptsächlich auf Betreiben des Königs Franz I. von Frankreich und des Landgrafen Philipps von Hessen. Eine unmittelbare Folge davon war, daß der seit dem J. 1519. aus seinem Lande vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg (§. 402.) durch den Landgrafen Philipp unterstützt ins Württembergische einfiel, und nach einer glücklichen Schlacht gegen die Oesterreicher bei Laufen am 23. Mai 1533. wieder zum Besiz des ganzen Landes gelangte. König Ferdinand verglich sich nun im J. 1534. mit demselben zu Kadan in Böhmen dahin, daß Herzog Ulrich und seine Nachfolger das Herzogthum Württemberg als ein Reichsasterleben von Oester-

Mertens Gesch. d. D. 2ter Th. 2

reich besitzen sollen. Um diese nämlichen Zeiten stieg der Unfug, welchen einige wiedertäuferische Schwärmer in Deutschland, vorzüglich der Schneider von Leyden Johann Bokolt zu Münster in Westphalen trieben, aufs Höchste. Sowohl die der alten katholischen Religion, als die der angsburgischen Confession zugethanen Stände zogen gegen diese Schwärmer zu Felde. Die Stadt Münster ward nach einer sechzehmonatlichen Belagerung am 24. Junii 1535. erobert, der neue König Johann sammt seinen Hauptanhängern hingerichtet, und so diesem Unwesen ein Ende gemacht.

S. 421. Nürnberger Ligne. Neue Kriege mit Frankreich und den Türken. Fortschritte von Luthers Lehre.

Gegen den schmalkaldischen Bund, welcher im J. 1536. auf zehn Jahre verlängert, und durch Aufnahme neuer Mitglieder verstärkt, auch im J. 1537. durch eigene Bundesartikel und Aufstellung von zweien Bundeshauptleuten befestiget ward, errichtete der römische König Ferdinand im J. 1538. zu Nürnberg mit einigen katholischen Ständen den sogenannten heiligen Bund, oder die heilige Ligne. Diese war aber an Thätigkeit dem schmalkaldischen Bunde bei weitem nicht gleich. Auch neue Kriege mit Frankreich nach dem Tode des Franz Sforza wegen Mailand in den Jahren 1535. und 1542., dann mit den Türken nach dem Tode des Johann von Zapolla (S. 414.) 1540 und 1550. beschäftigten den Kaiser, und römischen König Ferdinand zu sehr, als daß sie gegen die schmalkaldischen Bundesverwandten etwas mit Nachdruck hätten unternehmen können, und die Lehre Luthers schritt täglich

nicht nur weiter fort, und ward in vielen deutschen Reichsländern theils mit, theils gegen den Willen der Unterthanen eingeführt, sondern im J. 1542. fing sogar der Erzbischof Hermann von Köln aus dem Hause der Grafen von Wied an, die neue Lehre öffentlich in seine Stiftsländer einzuführen. Er ward aber aus seinem Erzstifte vertrieben, und statt seiner der Graf Adolf von Schaumburg zum Erzbischofe gewählt, welcher sich auch, der Gegenbemühungen der protestantischen Fürsten ungeachtet, mit Unterstützung des Kaisers in dem Erzstifte behauptet hat.

S. 442. Kirchenversammlung nach Trient ausgeschrieben.

Nachdem Karl V. im J. 1544. zu Krespy mit Frankreich Frieden geschlossen hatte, suchte er in Deutschland Ruhe herzustellen; doch ward hlerin auf dem Wormser Reichstage 1545. eben so wenig erzielt, als bei dem im J. 1546. gehaltenen Colloquium. Die so oft verlangte Kirchenversammlung war zwar schon im J. 1536. von dem Papste Paul III. nach Mantua ausgeschrieben worden, doch, da dieser Ort den Deutschen nicht anständig war, bis dahin unterblieben. Der nämliche Papst schrieb auf den 15. März 1545. eine Kirchenversammlung nach Trient aus, und ließ dazu die deutschen zu Worms versammelten Reichsstände durch einen eigends dahin abgeschickten Cardinallegaten vorbereiten. Allein die protestantischen Stände weigerten sich, dasselbe zu beschicken, beschloßen auf einer Zusammenkunft zu Frankfurt die Verlängerung des schmalkaldischen Bundes, und die Wiedereinsetzung

Des abgesetzten Kurfürsten Hermanns (S. 421.) in sein Erzbisthüm Köln.

S. 423. Schmalkalbischer Krieg.

Als der Kaiser sah, daß alle seine Bemühungen, die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, vorzüglich die Häupter desselben, den Kurfürsten Johann Friederich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, fruchtlos blieben, machte er sich auf Gewalt gefaßt. Er errichtete nicht nur mit dem Papste und mehreren katholischen Reichsständen ein Bündniß, sondern auch mit einigen protestantischen Fürsten, welche nicht im schmalkaldischen Bunde waren. Unter diesen letztern waren die Gebrüder Herzog Moritz und August von Sachsen albertinischer Linie, die vorzüglichsten. Er erklärte sodann im J. 1546. die schmalkaldischen Bundeshäupter in die Acht. Diese waren zur Fehde vorbereitet, und rückten sogleich ins Feld. Allein als Herzog Moritz im J. 1547. in die kursächsischen Länder einfiel; so war der Kurfürst Johann Friederich genöthiget, die schmalkaldische Bundesarmee zu verlassen, und für die Rettung seiner eigenen Länder zu sorgen. Er eroberte auch bald das Verlorene wieder, ward aber, als Karl V. selbst gegen ihn zog, in der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe am 24. Aprils 1547. überwunden, gefangen, und vom Kaiser seiner Länder und der Kurwürde verlustig erklärt. Landgraf Philipp erhielt durch die Verwendung seines Schwiegersohnes des Herzogs Moritz von Sachsen Gnade, unterwarf sich dem Kaiser zu Halle im Mag-

deburgischen, mußte aber dem schmalkaldischen Bunde entsagen, dem Kaiser die Festungen seines Landes übergeben, eine ansehnliche Geldsumme entrichten, und ward überdies nach Antwerpen in Verwahrung gebracht. Auf diese Art war der schmalkaldische Krieg geendigt.

S. 424. Augsburger Reichstag 1547 u. 1548. Interim.

Unerachtet Karl V. die Häupter des schmalkaldischen Bundes ziemlich hart bestrafte, und den Herzog Moritz mit der Kur Sachsen, welche er dem Johann Friederich abgenommen hatte, auf dem Augsburger Reichstage vom J. 1547 u. 48. belehnte, auch an dessen Bruder August die Mitbelehnung ertheilte; so ging er doch auch iht noch in Religions- und Gewissensangelegenheiten glimpflich zu Werke. Er ließ durch theils katholische, theils lutherische Theologen eine Glaubensformel abfassen, welche von den neuen Religionsverwandten beobachtet werden könnte und sollte, bis das nun von Trient nach Bononien verlegte Concilium etwas würde entschieden haben. Sie wird das Interim genannt, gefiel aber, so gut auch die Absicht des Kaisers dabei war, weder den Katholiken, noch den Protestanten. Die Städte Konstanz und Magdeburg empörten sich sogar darüber. Sie wurden beide in die Acht erklärt, und gegen Konstanz dem römischen Könige Ferdinand die Exekuzion aufgetragen, welcher diese Stadt eroberte und sie für die Kriegskosten behielt. Gegen Magdeburg trug der Kaiser auf dem Augsburger Reichstage 1550. die Exekuzion dem nunmehrigen Kurfürsten Moritz von Sachsen auf. Weil

Karl wohl einsah, daß die neue Lehre Luthers ihre gewaltigen Fortschritte den vielen Mißbräuchen, welche in das katholische Kirchenwesen eingeschlichen waren, großen Theils zu verdanken habe; so legte er den Ständen auf diesem nämlichen Augsburger Reichstage einen von einigen trefflichen Theologen gemachten Entwurf zu einer Kirchenreform vor, welcher aus 23 Capiteln bestand, und auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1559. noch mit einigen Punkten vermehrt worden ist. Derselbe ward von vielen um diese Zeiten in Deutschland gehaltenen Provinzialsynoden angenommen. Aber auch dieses brachte die gehoffte Wirkung, nämlich Vereinigung der verschiedenen Glaubensparteien nicht hervor.

S. 425. Morizens Empörung. Passauer Vergleich.

Sobald Moritz seinen Zweck erreicht — das Kurfürstenthum Sachsen erhalten hatte, sinnen die Vorwürfe seiner Religionsverwandten — man sagt gar Gewissensbisse — an, auf ihn zu wirken, zwar nicht um das erhaltene Kurfürstenthum seinem vormaligen Besitzer zurückzustellen, doch aber um gegen den Kaiser, dem er es zu verdanken hatte, und welchen er nun nicht mehr brauchte, feindlich aufzutreten. Zum Vorwande ward der Umstand gebraucht, daß Morizens Schwiegervater gefangen gehalten ward. Als Moritz seine Truppen zu der magdeburgischen Exekution (S. 424.) versammeln hatte, machte er mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessenkassel, einem Sohne des gefangenen Landgrafen Philipps, und mit dem Markgrafen

Albrecht von Brandenburg-Kulmbach heimlich ein Bündniß, kapitullirte mit Magdeburg, fiel mit $\frac{25}{m}$ Mann in Schwaben, und nach Eroberung von Augsburg in Tyrol ein, und der zu Inspruk am Podagra krank liegende Kaiser mußte sich eiligst nach Villach in Kärnthen flüchten. Zur nämlichen Zeit brach König Heinrich II. in Lothringen ein, und eroberte Verdun, Metz und Toul. Der Markgraf Albrecht griff das Bambergische, Würzburgische und Eichstädtische feindlich an. Der Kaiser, welcher in gar keiner Kriegsverfassung war, ertheilte nun seinem Bruder dem römischen Könige Ferdinand Vollmacht, sich mit dem Kurfürsten Moritz zu vergleichen. Nach einem zu Einz errichteten Rezeße nahmen am 26. Mai 1552. zu Passau die Friedenshandlungen ihren Anfang, und am 2. Aug. des nämlichen Jahres kam der aus 36 Artikeln bestehende Passauer Vergleich zu Stande, nach dessen Anordnung wegen der Religionsstreitigkeiten auf einem binnen einem halben Jahre zu haltenden Reichstage gehandelt, und denselben durch ein General-, oder Nationalconcilium, oder auf was immer für eine andere Art abgeholfen werden sollte. Allein der Markgraf Albrecht wollte diesen Vergleich nicht annehmen, setzte die Feindseligkeiten in Franken und den Rheingegenden fort, worüber er geächtet, und dem Kurfürsten Moritz das Hauptkommando über die Reichs-eprefuzionsarmee gegen denselben aufgetragen ward. Moritz gewann gegen ihn zwar eine Hauptschlacht bei Sievertshausen am 9. Juli 1553., starb aber selbst nach zwei Tagen an der im Treffen erhaltenen Wunde, und hatte seinen mitbelehnten (S. 424.) Bruder August

zum Nachfolger. Ein zweiter Sieg der kaiserlichen Exekutionsarmee bei Kitzingen in Franken nöthigte den Markgrafen Albrecht, sich nach Frankreich zu flüchten. Der Kaiser, welcher nach geschlossenem Passauer Vergleich indessen den Franzosen ihre Eroberungen in Lothringen zu entreißen gesucht hatte, war daselbst weniger glücklich.

S. 426. Reichstag zu Augsburg 1555. Religions-
friebe.

Durch vorerwähnte Kriege war der im Passauer Vergleich beschlossene Reichstag aufgeschoben worden. Er nahm erst im J. 1555. zu Augsburg seinen Anfang. Auf demselben kam endlich zwischen dem römischen Könige Ferdinand im Namen und vermöge Vollmacht des Kaisers, und den der alten Religion zugethanen Ständen, dann jenen, welche der Lehre Luthers anhängen, der Religionsfriebe zu Stande. Durch diesen ward der Religion wegen ein beständiger Friede zwischen den Ständen der alt-katholischen Religion und der augsbургischen Confession unter den auf die Uebertretung des Landfriedens (S. 391.) verhängten Strafen gebotten, alle andere Religionen und deren Anhänger von diesem Frieden ausgeschlossen. Wegen der von den a. K. Verwandten eingezogenen Stifter, Klöster und andern geistlichen Güter ward verordnet, daß, wenn sie nicht unmittelbar wären, und zur Zeit des Passauer Vergleichs schon eingezogen gewesen seyen, dieselben eingezogen bleiben, und darüber beim Kammergerichte keine Citationen, Mandate, oder Prozesse mehr erkannt werden sollten. Die geistliche Gerichtsbarkeit des

Papstes, der Erz- und Bischöfe ward in Ansehung der augsburgischen Confessionsverwandten in Sachen, welche ihre Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche und Zeremonien betreffen, bis zur endlichen Vergleichung der Religion eingestellt, doch in allen andern Sachen in hergebrachter Art vorbehalten. Alles Proselitenmachen ward untersagt, den Unterthanen aber, welche der Religion halber aus dem Lande ziehen wollten, dieses gegen die gewöhnlichen Abzugsgebühren gestattet. Um das Mißtrauen zwischen beiderlei Religionsverwandten zu heben, ward ferner festgesetzt, daß, wenn auch die Vergleichung der Religions- und Glaubenssachen nicht zu Stande kommen sollte, dieser Friede dennoch in allen seinen Punkten fort bestehen, und unverbrüchlich gehalten werden solle. In den von dem römischen Könige und den katholischen Ständen wegen der katholischen Pfürndner, welche zur neuen Religion übergehen würden, vorgeschlagenen geistlichen Vorbehalt wollten die a. K. Verwandten Anfangs nicht einwilligen, ließen sich aber auf Ferdinands Erklärung, daß er ohne diesen Vorbehalt den Frieden vermöge seiner Vollmacht nicht eingehen könne, die Einrückung desselben gefallen, hatten also keinen Grund, sich dagegen in der Folge zu beschweren. Zwar ließ Papst Julius III. durch den Bischof von Augsburg Otto von Truchses gegen den Religionsfrieden eine Protestazion einlegen. Allein man achtete nicht darauf. Uebrigens ist dieser Reichstag noch wegen der neuesten Executions- und Kammergerichtsordnung, dann wegen des Ursprungs der ordentlichen Reichsdeputazion merkwürdig.

§. 427. Karls V. Abdankung und Tod.

Bei einer Versammlung der niederländischen Stände zu Brüssel im J. 1555. übergab Karl V. die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp. Mit dem Könige Heinrich II. von Frankreich, mit welchem der Krieg, doch ohne besondern Erfolg, noch immer fort-dauerte, machte er im J. 1556. am 5. Febr. zu Baulcelles einen fünfjährigen Waffenstillstand. Dann schickte er eine Gesandtschaft an das kurfürstliche Collegium, um demselben die Verzichtsurkunde auf das deutsche Reich zu überbringen, welche aber erst am 24. Febr. 1558, da erst um diese Zeit die Kurfürsten zu Frankfurt zusammentamen, ihren Auftrag verrichten konnte. Die Kurfürsten nahmen die Abdankung an, unerachtet Pabst Paul IV. behauptete, daß sie ohne seine Einwilligung nicht hätte geschehen können, weßwegen er den Kaiser Ferdinand I. eine Zeit lang nicht anerkennen wollte, und vermuthlich durch Karls Sohn, den König Philipp II. von Spanien, welcher nach der Kaiserwürde trachtete, in seinen Anmassungen unterstützt ward. Zu Ende Septembers 1556. reiste Karl aus den Niederlanden nach Spanien ab, und übergab seinem Sohne auf einer zu Altvalladolid gehaltenen Versammlung der spanischen Stände auch die Regierung der spanischen Monarchie, behielt sich von den Einkünften seiner Länder jährlich $\frac{100}{m}$ Dukaten vor, ging zu Anfange des Jahres 1557. in das Kloster St. Justus im spanischen Estremadura, wo er am 21. Septemb. 1558. starb. Er war einer der größten Kaiser, welche je regiert haben, und die Vorwürfe, welche man ihm macht, sind größtentheils ohne Grund. Wenigstens sollte: diejenigen, welche

Ihm darüber einen Vorwurf machen, daß er sich der Reformation Luthers nicht zur Befreiung Deutschlands von dem Drucke des römischen Stuhls bedient habe, bedenken, daß er sich zum Schutze desselben bei seinem Regierungsantritte eidlich habe verpflichten müssen (S. 405).

S. 428. Ferdinand I.

Der römische König Ferdinand, welcher bis dahin im Namen und als Statthalter seines Bruders die Reichsregierung geführt hatte, nahm nach vollbrachter Abdankung desselben, der päpstlichen Prätensionen ungeachtet, den Titel: erwählter römischer Kaiser, sogleich an, und regierte als solcher nun in eigenem Namen das Reich. Doch mußte er, obschon ihm bei seiner römischen Königswahl eine Wahlkapitulation vorgelegt worden war, jetzt noch eine neue beschwören, worin er auch die Beobachtung des indessen abgeschlossenen Religionsfriedens und der demselben gemäß eingerichteten Kammergerichtsordnung versprach. Dem Papste waren seine, vorzüglich auf die römische Kaiserkrönung gestützten Anmaßungen, da man dadurch auf nähere Untersuchungen geführt ward, mehr schädlich, als vortheilhaft, indem man sich nun um diese Kaiserkrönung gar nicht mehr bekümmerte, und weder Ferdinand, noch einer seiner Nachfolger mehr sich von dem Papste haben krönen lassen.

S. 429. Augsburger Reichstag vom J. 1559.

Auf dem 1559. zu Augsburg gehaltenen Reichstage wurden der Passauervertrag, der Religions- und Landfriede bestätigt, einige Polizeigesetze und eine neue Münz-

Ordnung gemacht, und das Recht, ein Mitglied der ordentlichen Reichsdeputazion zu seyn, welches seit dem J. 1555. (S. 426.) nur bei einigen Ständen persönlich gewesen war, in ein Realrecht verwandelt, und mit dem Besitze der Länder selbst verknüpft. Während dem Reichstage trennte der Kaiser den bisherigen kaiserlichen Hofrath, welcher seit Maximilians I. Zeiten sowohl in deutschen Reichs-, als österreichisch-erbländischen Sachen gebraucht worden war, gegen welches letzteres die Stände unter Karl V. sich einigemal beschwerten, in zwei Collegien, wovon dasjenige, welches für die Reichs-sachen bestimmt ward, seit dieser Zeit den Namen Reichs-hofrath erhalten hat, welchem Ferdinand I. am 3. Aprills 1559. nun auch eine Reichshofrathsordnung vorschrieb. Einige, die zu bewirkende Herausgabe der von Frankreich occupierten Länder in Lothringen (S. 425), so wie die den Großfürsten Ivan Basilowiz II. von Moskau, welcher die Liefländer beunruhigte, betreffende Punkte, wurden in einen Reichsnebenabschied gebracht, auch der erste kalvinische oder reformierte Reichsfürst, nämlich der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz während dem Reichstage vom Kaiser belehnt.

S. 430. Fortsetzung und Ende des Trienter Conciliums.

Das eine Zeitlang nach Bononten übersezte Trienter Concilium (S. 422. u. 424.) war im Jahr 1550. wieder nach Trient verlegt, durch Morizens Einfall in Tyrol aber (S. 425.) im J. 1552. auseinander gesprengt worden, ward aber nun im J. 1562. vom Papste Pius IV. daselbst wieder eröffnet. Nachdem

Dasselbe über viele Religionsmaterien, von welchen damals gar keine Frage war, weitläufig entschieden, diejenigen aber, welche die Veranlassung zur Religions-trennung gegeben hatten, sehr flüchtig und oberflächlich behandelt hatte, ging es im J. 1563. zum größten Verdruss Ferdinands aus einander, ohne daß dieser die Aufhebung des Eallbats der Geistlichen für die öster-reichischen Länder, wozu man ihm Hoffnung gemacht hatte, beim Papste hätte erwirken können. Selbst die ihm für seine Länder von Pius IV. gegebene Erlaubniß, das h. Abendmahl unter beiderlei Gestalten zu genießen, ward von dessen Nachfolger Pius V. wieder aufge-hoben.

S. 431. Römische Königswahl Maximilians II. Grum-bachische Händel. Ferdinands I. Tod.

Ferdinand I. hatte indessen auf einem Kurfürstentage zu Frankfurt im J. 1562. die römische Königswahl seines ältesten Sohns des Erzherzogs Maximilian zu Stande gebracht, welcher eben daselbst, nachdem er zuvor eine aus 37 Artikeln bestehende Wahlkapitulazion beschworen hatte, am 30. Novemb. des nämlichen Jahres gekrönt worden war. Auf einem Reichsdeputazionstage zu Worms im J. 1564. ward der fränkische Ritter Wilhelm vom Grumbach, ein Anhänger Albrechts von Brandenburg (S. 425.), welcher beschuldiget ward, daß er den Bischof Melchior von Würzburg habe umbringen lassen, auch im J. 1563. die Stadt Würzburg überfallen, und die mehresten dortigen Domherren gefangen genommen hatte, wegen dieses Landfriedensbruches geächtet. Vermuthlich war der

Bald darauf am 25. Jul. 1564. erfolgte Tod Ferdinands I. Schuld daran, daß die Exekuzion gegen den Grumbach nicht gleich damals mit Nachdrucke betrieben worden ist. Nebst dem römischen Könige Maximilian hinterließ Ferdinand I. noch zwei Söhne, den Ferdinand nämlich, welcher Tyrol und Vorderösterreich erhielt, und sich mit der augsburaischen Patriziers Tochter Philippina Welslerin vermählt hat; dann den Karl, welcher Steiermark, Kärnthen und Krain bekam, und der Stammvater der zweiten, österreichisch-steyerischen Linie ist.

S. 432. Maximilian II.

Maximilian II. war einer der klügsten Regenten, und besonders in Hinsicht auf Religions- und Gewissenssachen sehr gemäßigt, aber fast seine ganze Regierung hindurch mit Türkenkriegen beschäftigt. Auf seinem ersten zu Augsburg im J. 1566. gehaltenen Reichstage ward Wilhelm von Grumbach samt seinen Anhängern, worunter der Herzog Johann Friederich von Sachsen-Gotha war, abermal geächtet, Gotha und Grimmenstein im J. 1567. erobert, Grumbach und der Herzog gefangen genommen, ersterer hingerichtet, letzterer nach Oesterreich in Verwahrung gebracht, wo er nach 28 Jahren in der Gefangenschaft gestorben ist. Er war der Sohn des von Karl V. entsetzten Kurfürsten Johann Friederichs (S. 423.). Von den katholischen sowohl, als protestantischen Ständen wurden auch auf diesem Reichstage verschiedene Religionsbeschwerden angebracht, welche aber unerlediget blieben. Weil die Türken gleich nach Ferdinands I. Tode 1564. in Un-

garn eingebrochen waren, so ward auf diesem Reichstage dem Kaiser Maximilian II. eine Reichshilfe von $\frac{56}{m}$ Mann verwilliget. Im J. 1575. ward Maximilian II., nachdem Heinrich von Valois das Königreich Polen, um den französischen Thron nach Karls IX. Tode zu bestelgen, verlassen hatte, von einigen polnischen Magnaten zum Könige von Polen gewählt, mußte aber dem von einer Gegenpartei gewählten Stephan Bathori, welcher von den Türken unterstützt ward, weichen.

S. 433. Lutherische Lehre in Oesterreich und Böhmen.

In Oesterreich hatte sich Luthers Lehre vorzüglich unter dem Adel ausgebreitet. Maximilian II. ein sehr duldsamer Fürst, hatte auch dem österreichischen Adel in seinen Häusern die freie Religionsübung nach dem sächsischen Ritus verwilliget, und ließ einige sächsische Theologen nach Oesterreich kommen, um den sächsischen Ritus einzuführen. Auch in Böhmen bekannnten sich viele zur lutherischen Lehre, mußten sich aber wegen der Verordnung in dem Prager Landtagsbeschlusse vom J. 1567, nach welchem in Böhmen keine andere Religion, als die sub una, und die sub utraque geduldet werden sollte, unter dem Namen der Utraquisten verborgen halten. Ein auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1576. gemachter Vorschlag Maximilians II., den deutschen Orden auf die ungarische Gränze zu versetzen, um den Einfällen der Türken zu wehren, blieb unausgeführt, und die Kalviner oder Reformirten wurden mit ihrem Begehren, in den Religionsfrieden aufgenommen zu werden, mehr durch die Gegenbemühungen

des Kurfürsten von Sachsen, und der übrigen Stände der augsbургischen Konfession, als durch etwaige Unduldsamkeit des Kaisers abgewiesen.

S. 434. Römische Königswahl Rudolfs II. Maximilians II. Tod.

Im J. 1575. war des Kaisers ältester Sohn Rudolf auf einem Kurfürstentage zu Regensburg zum römischen Könige gewählt, und eben daselbst am 1. Novemb. von dem Erzbischofe von Mainz gekrönt worden, nachdem er eine aus 35 Artikeln bestehende Wahlkapitulation beschworen hatte. Nach kaum geendigtem Reichstage zu Regensburg (S. 433.) erkrankte der Kaiser daselbst, starb am 12. Octob. 1576. und hinterließ nebst dem römischen Könige Rudolf noch 5 Söhne, nämlich die Erzherzoge Ernst, Matthias, Maximilian, Albrecht und Benzel. Rudolf folgte ihm nicht nur in dem Kaiserthume, sondern auch in allen an die erstgeborne Linie (S. 431.) gekommenen österreichischen Erbländern allein nach. Man hätte wohl damals nicht geglaubt, daß mit diesen seinen 6 Söhnen seine Nachkommenschaft schon ausgehen würde.

S. 435. Sonstige Bemerkungen über diesen Zeitraum.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Periode können noch folgende gerechnet werden: 1) die Stiftung des Jesuitterordens durch den spanischen General Ignatius Loyola, welcher im J. 1521. bei der von den Franzosen unternommenen Belagerung von Pampelona blessirt worden war; 2) der Ursprung des reichsritterschaftlichen subsidii charitativi, welches im J.

1532. zum Behufe des damaligen Türkenkrieges zum erstenmal entrichtet worden ist; 3) der Vertrag mit dem Herzoge Anton von Lothringen vom J. 1542. über das Verhältniß seiner Länder gegen das deutsche Reich; 4) ferner ein ähnlicher Vertrag, welchen Karl V. selbst wegen seiner niederländisch burgundischen Besitzungen im J. 1548. mit dem deutschen Reiche abschloß; 5) die Uebernahme des Kammergerichtsunterhalts durch die Stände, welche der Kaiser im nämlichen Jahre bewirkte; 6) der Ursprung eines landesherrlichen Besteuerungs-, oder vielmehr Usterbesteuerungsrechtes in den Jahren 1530. u. 1543. zum Behufe der Türkenkriege, und im J. 1555. zur Erhaltung des Landfriedens; 7) der Abfall Lieflands vom deutschen Reiche 1561., da der Herrenmeister das Schwertträger-Ordens Gothard Kettler zur lutherischen Religion überging; 8) der im J. 1562. zwischen Kur-Mainz und Sachsen errichtete Vertrag wegen der Ansage zu den Sessionen auf Reichs-, Deputazions- und Wahltagen; 9) das Abkommen der Belehnungen nach altem Gebrauche mittelst der Fahnen seit dem J. 1566., wo eine solche Belehnung dem Kurfürsten August von Sachsen von Maximilian II. auf dem Reichstage zu Augsburg zulezt ertheilt worden ist; 10) der Streit zwischen Maximilian II. und Papst Pius V. wegen des dem Herzoge Cosmus von Florenz aus dem Hause Medicis, um demselben den Vorrang vor dem Herzoge Alfons II. von Modena und Ferrara aus dem alten Hause Este zu verschaffen, vom Papste ertheilten großherzoglichen Titels; 11) der Anfang der — vorzüglich durch Religionsbedrückung gegen König Philipp II. von Spanien im J. 1568 entstande-

nen Empörung der niederländischen Provinzen; und endlich 12) die Pariser Bluthochzeit gegen die Hugonotten im J. 1572.

Zweites Hauptstück.

Von Rudolfs II. Regierungsantritte bis zum Tode
des Kaisers Matthias im J. 1619.

S. 436. Rudolf II.

Maximilians II. Sohn Rudolf war weder an Klugheit, noch an Thätigkeit seinem Vater gleich, doch ein Mann von Kenntnissen, ein Liebhaber und Beförderer der Künste und Wissenschaften. Was Wunder also, daß er in Bezug auf das deutsche Reich, wo ohnehin die Wirkungskraft der Kaiser durch die Wahlkapitulazion sehr gehemmt war, und wo Thätigkeit bei jeder Unternehmung Hindernisse fand, fast ganz unthätig blieb? Da er also bei wenigen Reichsangelegenheiten thätig war; so bleibt nichts übrig, als dasjenige, was sich unter seiner Regierung zugetragen hat, anzuführen.

Die niederländischen Unruhen, bei welchen Graf Wilhelm von Nassau Dillenburg Prinz von Drantien an der Spitze stand, dauerten nicht nur fort, sondern wurden immer bedenklicher. Im J. 1576. schlossen alle niederländische Provinzen, das einzige Luxemburg ausgenommen, die sogenannte Pazifizazion zu Gent, um sich des spanischen Kriegsvolkes, so

wie der harten Religionsedicte Philipps zu entledigen. Doch brachte es Kaiser Rudolf II. auf einem zu Kölln im J. 1577. veranstalteten Congresse dahin, daß wenigstens die katholischen Provinzen von der Pazificazion zurücktraten. Dagen verbanden sich aber diejenigten, welche der kalvinischen Religion zugethan waren, noch enger, schloßen im J. 1579. die Utrechter Union, und kündigten bald nachher dem Könige Philipp II. den Gehorsam förmlich auf. Hierüber kam es nun zwischen diesen vereinigten Provinzen und den Spaniern zu einem langwierigen Kriege, welcher den Verlust dieser Länder für Spanien sowohl, als auch für das deutsche Reich und den burgundischen Kreis nach sich gezogen hat.

S. 237. Kryptokalvinismus, Concordienbuch &c.

Im Innern von Deutschland entstanden um diese Zeiten zwischen den Lutheranern und Calvinern Uneinigkeiten, und als sich der heimliche, oder Kryptokalvinismus in Sachsen einschlich, suchte der Kurfürst August denselben nicht nur durch Schärfe zu vertilgen, sondern ließ auch, um dessen Ausbreitung zu hindern, von seinen lutherischen Theologen das sogenannte Concordienbuch aufsetzen, welches aber selbst nicht einmal allen Lutheranern gefiel, sohin die Uneinigkeiten noch vergrößerte. Da diese Uneinigkeiten den Katholiken einigen Vortheil zu versprechen schienen, so merkten die lutherischen und kalvinischen Stände dieses gar bald, und vereinigten sich, zwar nicht in ihrer Lehre, doch immer gegen die Katholiken.

S. 438. Reichstag zu Augsburg.

Auf einem Reichstage zu Augsburg im J. 1582. ward wegen Beilegung der niederländischen Unruhen, wegen Verbesserung des Justiz- und Münzwesens, auch über Religionsbeschwerden, welche die protestantischen Stände vorzüglich gegen den geistlichen Vorbehalt anbrachten, berathschlaget. Das hauptsächlichste aber, was zu Stande kam, war die Einführung des auf Befehl Gregors XIII. verfaßten neuen, oder sogenannten gregorianischen Kalenders, welchen aber die Protestanten nicht annahmen, und eben darum seit dieser Zeit nicht nur in Ansehung der Osterfeier, und der damit in Verbindung stehenden beweglichen Feste, sondern auch in Ansehung der Zahl der Monatstage von den Katholiken verschieden wurden, welches in den gemischten Städten und andern Körpern oder Gemeinden große Unbequemlichkeiten nach sich zog. Auch ist von diesem Reichstage noch besonders merkwürdig, daß die Stimmen im Reichsfürstenrathe, welche bis dahin durch Ländertheilungen öfters vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Länder unter einem Besitzer vermindert worden, folglich nie in einer bestimmten Anzahl waren, seit dieser Zeit weder durch Theilungen, noch durch Vereinigungen mehrerer Länder eine Veränderung erlitten haben. Obschon hierüber auf dem Reichstage, so viel man weiß, kein förmlicher Schluß abgefaßt ward, so wird dieses doch durch die Beispiele, welche sich im J. 1583. bei Erlöschung der gefürsteten Grafen von Henneberg, im J. 1584. bei Abgang der Braunschweig-Kalenbergischen Linie, und im J. 1586. bei der in dem fürstlich-anhaltischen Hause vorgenommenen Länderver-

theilung zuge tragen haben, hinreichend bewiesen. Zur Entstehung einer neuen Stimme im Reichsfürstenthrath ist seit dieser Zeit eine eigene Aufnahme nöthig gewesen, und die später aufgenommenen Häuser sind neuerfürstliche Häuser genannt worden.

S. 439. Religionsvorfälle im Erzstifte Köln.

Das Unternehmen des Erzbischofs Gebhard von Köln, eines gebohrenen Grafen von Truchsess zu Waldburg, welcher sich im J. 1582. zur kalvinischen Religion bekannte, und dieselbe in sein Erzstift einzuführen trachtete, sich im J. 1583. mit der Gräfin Agnes von Mansfeld verehlichte, und nichts desto weniger sein Erzstift beibehalten wollte, zeigte hinreichend, wie sehr die Katholiken Ursache hätten, auf den geistlichen Vorbehalt mit allem Nachdrucke zu bestehen. Sie thaten es auch bei dieser Gelegenheit. Der Papst belegte den Gebhard mit dem Kirchenbanne, das Domkapitel schritt sogleich zur neuen Wahl, und postulierte den Bischof Ernst von Lüttich aus dem herzoglich-bairischen Hause zum Erzbischofe von Köln, welcher mit Beihilfe seines Hauses den Gebhard aus den Kur-kölnischen Ländern verdrängte, und sich im Besitze des Erzstiftes behauptete. Da Gebhard der kalvinischen Religion zugethan war, so war er im Religionsfrieden (S. 426) nicht begriffen, und die lutherischen Stände, welche eben so wenig als die Katholiken gegen diese Religionspartei tolerant waren (S. 433. u. 437.), würden es wahrscheinlich selbst ungerne gesehen haben, wenn dem Gebhard sein Vorhaben gelungen wäre. Dieses mag wohl auch die Ursache seyn, warum sie ihn nicht mit Nachdrucke unterstützten. Dennoch

diente auch dieser Vorfall zu Beschwerden gegen den geistlichen Vorbehalt.

S. 440. Heidelberger Union. Erste Itio in partes etc.

Gegen diesen und gegen die Aussprüche des Kammergerichtes und des Reichshofrathes, welche sich strenge an den Buchstaben des Religionsfriedens hielten, waren auch die in den Jahren 1598 — 1601. zwischen mehreren protestantischen Ständen zu Heilbronn, Frankfurt, Heidelberg und Speier gehaltenen Zusammenkünfte, und die im J. 1603. zu Heidelberg geschlossene Union gerichtet. Durch diese aber ward auf dem Reichstage zu Regensburg im nämlichen Jahre in Hinsicht auf die dem Kaiser zu verwilligende Türkenhilfe die erste sogenannte Itio in partes zwischen Katholiken und Protestanten erwirkt, indem die Katholiken dem Kaiser die Türkenhilfe einhällig verwilligten, die Protestanten aber einhällig verweigerten. Der Krieg des Kaisers mit den Türken hat vom J. 1591. bis zum J. 1606. ununterbrochen fortgedauert, und mußte die ohnehin sehr geringe Thätigkeit desselben in Hinsicht auf das deutsche Reich noch mehr hemmen.

S. 441. Donauwörthische Händel.

Bei Veranlassung, daß eine vom Kloster Heiligenkreuz bei Donauwörth im J. 1606. ausgegangene Procession von dem dortigen Pöbel gemißhandelt und auseinander gesprengt worden war, fiel diese Stadt im J. 1607. in die Reichsacht, und die Execution ward dem Herzoge Maximilian von Bayern aufgetragen, welcher die Stadt am 7. Dez. d. J. eroberte, und für

die Kriegskosten behielt. Dieses gab den protestantischen Ständen, insbesondere aber dem schwäbischen Kreise zu Beschwerden Anlaß, weil die Vollstreckung der Reichsacht nicht nach Vorschrift der Executionsordnung durch den Kreis, worin der Exequendus gefessen, nämlich den schwäbischen geschehen sey. Man behauptete, daß der Kaiser dabei keine andere Absicht gehabt habe, als die protestantische Religion in Donauwörth zu unterdrücken, und die katholische dagegen einzuführen. Allein die Stadt blieb seit dieser Zeit ihrer Unmittelbarkeit verlustig und unter bayerischer Landeshoheit.

S. 442. Mißhelligkeiten im kaiserlichen Hause. Tod Rudolfs II.

Wegen des Kaisers abwechselnder Gemüthschwachheit, oder doch wenigstens auffallender Sonderbarkeit hatten seine noch lebenden 3 Brüder Matthias, Maximilian und Albrecht den ältern unter ihnen, nämlich den Erzherzog Matthias im J. 1606. zum Haupte des ganzen österreichischen Hauses erklärt, und als Rudolf II., um sich an denselben zu rächen, die Nachfolge in allen österreichischen Ländern mit Uebergehung seiner Brüder der steterischen Linie zuwenden wollte, kam ihm Matthias mit Hilfe der mißvergnügten ungarischen und österreichischen Stände, denen er eine größere Religionsfreiheit verließ, zuvor, und zwang den Kaiser, ihm Ungarn und Oesterreich abzutreten, auch den Titel eines designirten Königs von Böhmen zu gestatten. Rudolf II. aus Furcht, es möchten auch die Böhmen seinem Bruder zufallen, ertheilte nun den böhmischen Utraquisten, unter welchen auch die Protestanten in Böhmen begriffen

waren (§. 433.), ebenfalls mehrere Religionsfreiheiten durch den für Böhmen am 11. Jul., für Schlessen aber am 20. Aug. 1809. ausgestellten sogenannten Majestätsbrief. Als er aber aus Rache gegen seinen Bruder wenigstens die Nachfolge in Böhmen unmittelbar an die steierische Linie zu bringen suchte, mußte er auch dieses Königreich sammt den zugehörigen Provinzen am 22. Mai 1811. an denselben abtreten; und ehe er den auf einer Versammlung der Kurfürsten zu Nürnberg im nämlichen Jahre vom deutschen Reiche verlangten standesmäßigen Unterhalt erwirken konnte, starb er am 10. Jan. 1612. zu Prag im 60ten Jahre seines Alters. Er hinterließ eine kostbare Sammlung von Gemälden, Gemmen, Antiken und andern Kunststücken, welche sowohl seinen Kunstkenntnissen, als noch heut zu Tage den kaisertlich-österreichischen Kabinettern Ehre machen. Uebrigens kommt dahier noch der von ihm im J. 1599. mit dem Herzoge Friedrich von Wirtemberg zu Prag abgeschlossene Vertrag, zu merken, wodurch das Alterlehnband gegen Oesterreich nachgelassen ward (§. 420.). Ferner der nach dem Tode des Landgrafen Ludwig IV. von Hessenmarburg 1604. über dessen Verlassenschaft zwischen Hessenkassel und Hessendarmstadt entstandene Streit; so wie auch der Successionsstreit, welcher nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm von Gältich, Kleve und Berg im J. 1609. zwischen den vielen Prä-tendenten auf diese Länder entstanden ist. Bei diesem ergriffen Brandenburg und Pfalzneuburg den Besitz und haben ihn auch behauptet. Auch gehöret hieher noch die Entstehung der Haller Union zwischen mehreren protestantischen Ständen im J. 1610., wovon Kurfürst

Friederich IV. von der Pfalz das Haupt, Fürst Christian von Anhalt aber oberster Befehlshaber im Kriege war. Dieser Union ward im nämlichen Jahre von den Katholiken die Würzburger Liga entgegen gesetzt. An der Spitze derselben stand Herzog Maximilian von Baiern.

S. 443. Zwischenreich. Wahl des Kaisers Matthias.

In dem fünfmonatlichen Zwischenreiche, gab es Anstände zwischen dem Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken als testamentarischen, und dem Herzoge Philipp Ludwig von Pfalzneuburg als gesetzlichen Vormünder des jungen Kurfürsten Friederichs V. von der Pfalz über die Giltigkeit einer testamentarischen Vormundschaft in Ansehung der Kurfürsten, dann zwischen dem rheinischen und sächsischen Vikariate über die Frage: ob das Kammergericht nur unter erstem, oder unter beiden stehen soll? Am 3ten Junii 1612. ward der Erzherzog Matthias, König von Ungarn und Böhmen, ältester Bruder des verstorbenen Kaisers zu Frankfurt einhällig zum deutschen Könige und Kaiser gewählt, am 14. des nämlichen Monats daselbst vom Erzbischofe von Mainz gekrönt, und ließ die Krönungszeremonie einige Tage später auch mit seiner Gemahlin Anna vornehmen.

S. 444. Seine Wahlkapitulazion.

Nebst einigen Zusätzen in seiner aus 43 Artikeln bestehenden Wahlkapitulazion, welche durch das sonderbare Benehmen seines Vorfahrers veranlaßt wurden, z. B. daß die Kurfürsten auch ohne des regierenden Kaisers Einwilligung, wenn sie ohne Grund versagt

würde, zur römischen Königswahl sollten schreiten können, und daß der Kaiser den Abgeordneten der Reichsstände schleunige Audienz und Expedition ertheilen solle u. d. g., — ist es in Hinsicht auf das Kapitulationsgeschäft besonders merkwürdig, daß nun auch die Reichsfürsten zur Abfassung der Wahlkapitulation beigezogen zu werden verlangten. Dagegen beriefen sich aber die Kurfürsten auf das Herkommen, und behaupteten sich im Besitze des ausschließlichen Kapitulationsrechtes. Dieser Streit zwischen den Kur- und Fürsten, zu welchen letztern sich in der Folge auch die Städte noch gesellt haben, ist nie ganz beigelegt worden.

S. 445. Regensburger Reichstag im J. 1613. und Streitigkeiten im Reiche.

Die Berathschlagungen auf dem vom Kaiser Matthias im J. 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichstage wurden durch die zwischen den in der Haller Union (S. 442.) begriffenen, oder nun sogenannten correspondierenden Reichsständen und den Mitgliedern der Würzburger-Lige entstandenen Streitigkeiten, fast ganz vereitelt, und der Reichstag auf den 1. Mai 1614. nach Regensburg prorogiert. Dieses war Schuld daran, daß das vermöge eines vom Reichstage erhaltenen Auftrages von einigen Kammergerichts Beisitzern gemachte und dem Reichstage vorgelegte Concept einer neuen Kammergerichtsordnung seine Erledigung nicht erhielt. Uebrigens ist der um diese Zeiten zwischen Brandenburg und Pfalzneuburg entstandene Streit wegen der gütlichen Länder (S. 442.), worüber der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg von der

lutherischen zur reformierten, der Prinz Wolfgang Wilhelm von Pfalzneuburg aber von der lutherischen zur katholischen Religion überging, besonders merkwürdig. Vermöge des hierüber im J. 1614. zu Santen durch England und Frankreich vermittelten Vergleiches erhielt das Haus Brandenburg das Herzogthum Kleve nebst den Graffschaften Mark und Ravensburg, Pfalzneuburg aber die Herzogthümer Göllich und Berg zu administrieren.

S. 446. Lezwilige Anordnungen des Kaisers Matthias, und sein Tod.

Da Matthias keine Kinder hatte; so suchte er Streitigkeiten über die Nachfolge in seinen Ländern nach seinem Tode zu verhindern. Seine noch lebenden ebenfalls kinderlosen Brüder, Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister, und Erzherzog Albert, Generalgouverneur der spanischen Niederlande thaten zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand von der steierischen Linie (S. 431.) auf die Nachfolge Verzicht. Der Kaiser nahm eben diesen Erzherzog Ferdinand an Kindes Statt an, und ließ ihn am 29. Junii 1617. zum Könige von Böhmen, am 1. Julii 1618. aber zum Könige von Ungarn wählen. Seine Bemühungen, denselben auch zu seinem Nachfolger im deutschen Reiche wählen zu lassen, wurden durch die correspondierenden protestantischen Fürsten, vorzüglich durch den Kurfürsten Friederich V. von der Pfalz hintertrieben. Ohne diese römische Königswahl zu Stande zu bringen, starb Kaiser Matthias zu Wien am 29. März 1619. im 63. Jahre seines Alters.

S. 447. Sonstige Begebenheiten dieser Periode.

Zu den übrigen Merkwürdigkeiten dieser Zeit gehört a) die unter Kaiser Rudolf II. im J. 1577. auf einem Reichsdeputazionstage zu Frankfurt errichtete Reichspolizeiordnung, welche zwar in der Folge einige einzelne Zusätze durch besondere Reichsschlüsse erhalten hat, aber nie ganz abgeändert worden ist; b) die Trennung der ordentlichen Kammergerichts-Visitationssdeputazion bei Gelegenheit der sogenannten vier Kloster Sachen im J. 1600. und endlich c) der Anfang der böhmischen Unruhen im J. 1618. und mit ihnen des dreißigjährigen Krieges, wovon im folgenden Hauptstücke die Rede seyn wird.

Drittes Hauptstück.

Von Ferdinands II. Regierungsantritte bis zum westphälischen Frieden 1648.

S. 448. Veranlassung und Anfang des dreißigjährigen Krieges.

Kurz vor dem Tode des Kaisers Matthias waren in Böhmen wegen vorgeblicher Verletzung des von Kaiser Rudolf II. den Böhmen verliehenen Majestätsbriefes (S. 442.) Unruhen ausgebrochen, und mit ihnen nahm der 30jährige Krieg seinen Anfang. Offenbar ungegründet war die vorgebliche Verletzung des Majestätsbriefes, indem derselbe nur den böhmischen Ständen, nicht aber

deren Unterthanen die Freiheit, Kirchen ihrer Religion bauen zu lassen, gestattete, folglich die Unterthanen des Erzbischofs von Prag zu Klostergrab, und jene des Abts von Braunau nicht berechtigen konnte, wider den Willen dieser ihrer Grundherrschaften auf deren Grund und Boden neue Kirchen zu bauen, wesswegen dann auch die Kirche zu Braunau niedergedrückt, jene zu Klostergrab aber gesperrt ward. Dennoch sinnen die ultracquistischen böhmischen Stände unter ihrem Häuptführer Heinrich Matthäus von Thurn an, sich zu empören, und warfen, als sie auf ihre vermeintlichen Beschwerden nicht die gewünschte Erledigung erhielten, den obersten Landrichter Freiherrn von Slavata, den Hofmarschall Freiherrn von Martinitz und den königlichen Sekretär Philipp Fabrizius am 23. Mai 1618. zum Schloßfenster hinaus in den Schloßgraben. Vermuthlich hatten die Häuptführer andere Ursachen, wegen derer sie gegen diese genannten königlichen Beamten ihre Rache vorzüglich ausübten.

S. 449. Fortsetzung.

Doch es blieb nicht bei diesem Exzeße. Die Auführer stellten eine neue Regierung von 30. Directoren des Königreichs auf, verjagten die Jesuiten und katholischen königlichen Räte, machten Kriegsrüstungen, hexten die Protestanten in Mähren, Schlessen u. Oesterreich auf, und wendeten sich an die protestantischen Stände des deutschen Reiches, und die vereinigten Niederländer um Hilfe. Der Graf von Thurn führte, unerachtet Kaiser Matthias durch kursächsische und bayerische Vermittlung die Sache in Güte beizulegen suchte, wirklich die

Auführer ins Feld, und der Graf Ernst von Mansfeld brachte von Selte einiger protestantischen Stände des deutschen Reichs den Auführern Hilfe zu, wodurch auch Kaiser Matthias zu gewaltsamen Maßregeln genöthiget worden war.

S. 450. Fortsetzung.

Als Kaiser Matthias starb; schickte sein Nachfolger, der Erzherzog und König Ferdinand seiner Statthalter-schaft in Böhmen sogleich eine Bestätigung der böhmischen Privilegien zu, um die Gemüther zu beruhigen. Allein die Böhmen wollten ihn nun nicht als ihren Erbkönig anerkennen. Der Graf von Thurn war schon mit den böhmischen Rebellen in Wien eingerückt, und wollte sich der Person Ferdinands bemächtigen. Allein dieses Vorhaben ward durch das unvermuthete Erscheinen von 500 Kürassieren, welche der aus den Niederlanden von dem Erzherzoge Albert abgeschickte General Graf v. Bouquoi zu Krems eingeschifft hatte, vereitelt, und als der nämliche Graf von Bouquoi am 18. Junii 1619. den Grafen von Mansfeld bei Budweis aufs Haupt schlug, war Graf Thurn genöthiget, nach Böhmen zurück zu eilen.

S. 551. Reichsvicariat. Wahl Ferdinands II.

In Deutschland führten der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, und Johann Georg I. von Sachsen die Reichsverwesung, und vorzüglich der erstere suchte durch Verzögerung der deutschen Königswahl sein Reichsvicariat zu verlängern, um die ihm indessen angetragene böhmische Krone desto leichter zu erhalten. Ueberhaupt trachteten die in der Union begriffenen Fürsten, die

deutsche Krone an ein anderes Haus zu bringen, wozu eine Verzögerung der Wahl, da indessen die in Böhmen, Mähren, Schlessien und Oesterreich ausgebrochenen Unruhen für Ferdinanden eine üble Wendung nehmen könnten, erwünscht schien. Als aber der Kurfürst *Schweidhard* von Mainz den Wahltag auf den 20. Jull 1619. nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, und die katholischen Kurfürsten auf die Beschleunigung der Wahl drangen, auch Ferdinand selbst, sobald er zu Wien befreit worden war, als Erbkönig von Böhmen und Kurfürst bei der Wahlversammlung erschien; so ließen die Böhmen gegen die Aufnahme desselben in das kurfürstliche Collegium protestieren, weil in Böhmen ein Zwischenreich sey. Sie schickten auch wirklich selbst eine Wahlgesandtschaft nach Frankfurt. Allein, außer Kurpfalz wollte sie kein anderer Kurfürst anerkennen. Deswegen schritten die Böhmen in Eile zur neuen Königswahl, und wählten am 26. Aug. 1619. den Kurfürsten *Friederich V.* von der Pfalz zum Könige von Böhmen. Dieser nahm in Zuversicht auf den Beistand seines Schwiegervaters, des Königs *Jakob I.* von England, und der untern Fürsten die böhmische Krone an. Allein auch dieser Schritt schlug fehl, indem Ferdinand, noch ehe die Nachricht von dieser Wahl nach Frankfurt kam, am 28. Aug. 1619 gewählt worden war, wo auch am 9. Sept. die Krönung vor sich ging.

S. 452. Dreißigjähriger Krieg. a.) Böhmisches = pfälzisches.

Hierüber brach nun jene schreckliche Kriegsflamme aus, welche durch 30. Jahre Deutschland verheerte, und wovon die traurigen Spuren bis auf den heutigen

Tag sich noch nicht ganz verloren haben. Des Gedächtnisses wegen kann man diesen Krieg in vier Perioden abtheilen, nämlich: in den böhmisch-pfälzischen, dänischen, schwedischen, und schwedisch-französischen. Kurfürst Friederich V. im Vertrauen auf seine Bundesgenossen und Anhänger, an sich selbst aber nicht zu großen Unternehmungen gezeigenschaftet, ward am 4. Novemb. 1619. zu Prag mit großen Feierlichkeiten gekrönt. Allein der Herzog Maximilian von Baiern, Bundsgenosse des Kaisers, und der General, Graf von Bouquoi schlugen sein Kriegsheer am 8. Novemb. 1620. auf dem Weißen Berge bei Prag dergestalt, daß er sich nach den vereinigten Niederlanden zu seinen Religionsverwandten und Bundesgenossen flüchten mußte. Hiemit hatte sein Reich nach dem Verlauf eines Jahres schon wiederum auf einmal ein Ende. Zur nämlichen Zeit, als Herzog Maximilian und Graf Bouquoi in Böhmen mit solchem Nachdrucke agirten, war der spanisch-niederländische General Ambr osius Spino la in die rheinische Pfalz eingefallen, und der Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte in der Lausitz den Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf in die Flucht gejagt. Auf diese Art war die Anfangs so furchtbare Union aufgelöst. Die vornehmsten Rädelsführer unter den böhmischen Rebellen, 27 an der Zahl, wurden hingerichtet, den Böhmen der Majestätsbrief genommen, und Friederich V. sammt seinen Hauptanhängern, dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, dem Fürsten Christian von Anhalt, und dem Grafen Friederich von Hohenlohe in die Acht erklärt.

S. 453. Fortsetzung.

Die Vollziehung der Acht gegen Friederich V. ward für die obere Pfalz dem Herzoge Maximilian von Bayern, für die rheinische Pfalz dem General Spinola, gegen den Markgrafen Johann Georg und den Fürsten Christian von Anhalt aber dem Kurfürsten von Sachsen, und gegen den Grafen von Hohenlohe dem Bischofe von Bamberg aufgetragen. Herzog Maximilian eroberte die obere Pfalz gegen den Grafen von Mannsfeld und die böhmischen Rebellen, welche sie vertheidigen wollten. In der rheinischen Pfalz erfocht der Graf von Mannsfeld einige Vortheile, und Friederich V. faßte Muth, im J. 1622. in seine Länder zurückzukehren. Als aber der bairische General Tilly im nämlichen Jahre Heidelberg und Mannheim eroberte, und überhaupt in den dortigen Gegenden die Oberhand gewann; so mußte Friederich neuerdings flüchten. Graf von Bonquet hatte nach der Prager Schlacht in Ungarn gegen den von den ungarischen Protestanten zum Könige gewählten Bethlen Gabor, Fürsten von Stebenbürgen, zu kämpfen gehabt, welcher aber mit Ablegung des königlichen Titels im J. 1622. zu Nikolsburg den Frieden schloß.

S. 454. Fortsetzung.

Nun beschloß der niedersächsische Kreis im J. 1623. unter dem Kommando des Herzogs Christian von Braunschweig, postullierten Bischofs zu Halberstadt, ein Kriegsheer von $\frac{10}{m}$ Mann ins Feld zu stellen, ward aber von Tilly daran gehindert, und als der Herzog Christian sich mit seinen eigenen Truppen zu dem zwar mehrmal geschlagenen, aber noch nicht überwundenen Grafen von Mertens Gesch. d. D. 2ter. Th.

Mannsfeld in Ostfriesland gesellen wollte; ward er bei Stadloo im Münsterischen von dem General Tilly gänzlich geschlagen, auch der Graf von Mannsfeld mußte, um nicht das nämliche Schicksal zu haben, Ostfriesland verlassen, blieb aber dessen ungeachtet noch immer unter den Waffen. Dieses nöthigte den Kaiser, und seine Bundesgenossen, ihre Armeen beisammen zu halten, indem kein Theil dem andern trauete, keiner von dem andern viel Gutes zu versprechen hatte. Auf diese Art währte der Kriegsstand eine Zeitlang fort, unerachtet keine Schlachten geliefert wurden.

S. 455. Folgen des böhmisch-pfälzischen Krieges.

Indessen hatte der Kaiser auf einem zu Regensburg im J. 1622. u. 23. gehaltenen Kurfürstentage die pfälzische Kur sammt dem Erztruchsessenamte mit Begnehmung der Stimmenmehrheit auf den Herzog Maximilian von Bayern übertragen. Hierzu gab der Kurfürst von Sachsen, da ihm für die aufgerechneten 6 Millionen Kriegskosten die obere und nedere Lausitz vom Kaiser als König von Böhmen überlassen ward, im J. 1624. seine Einwilligung, und es erfolgte Maximilians Introduction in das kurfürstliche Collegium. Im J. 1626. willigte auch Kurbrandenburg ein, und im J. 1628. ward diese Anfangs auf Maximilians Person beschränkte Uebertragung auf seine Erben ausgedehnt. Hierdurch erhielten die Katholiken bei allen Kurfürstlichen Versammlungen, wenn schon Böhmen nicht dabei erschien, (S. 380.) ein Uebergewicht in dem kurfürstlichen Collegium. Auch die obere Pfalz gab Ferdinand II. im J. 1628. dem nunmehrigen Kurfürsten Maximilian von

Baiern, nahm aber dagegen das demselben vorher wegen der Kriegskosten verpfändete Oesterreich ob der Enns zurück. Dem Markgrafen von Brandenburg-Jägerndorf als einem böhmischen Vasallen ward das Fürstenthum Jägerndorf genommen, und dem Landgrafen von Hessendarmstadt als Bundgenossen des Kaisers sprach dieser gegen den Landgrafen von Hessenkassel mit Genehmigung der Kurfürsten die ganze Marpurgische Verlassenschaft (S. 442.) zu. Uebrigens gerieth das Münzwesen um diese Zeit durch die häufig ausgeprägte schlechte Scheidemünze (Pläzergeld) für welches die gute Münze durch die Ripper und Wipper eingewechselt ward, dergestalt in Verfall, daß der zu 1 fl. 30 kr. ausgeprägte Spectesthaler auf 10 fl. im Werthe stieg, bis man ihn im J. 1622. wieder auf 5 fl., dann aber im J. 1623. mit großer Mühe wieder auf seinen ursprünglichen Werth zurückbringen konnte.

§. 456. b.) Dänischer Krieg.

Kaum war der böhmisch-pfälzische Krieg glücklich für den Kaiser geendigt, als der dänische seinen Anfang nahm. Der niedersächsische Kreis wählte im J. 1625. den König Christian IV. von Dänemark zum Kreisobersten, und rüstete unter demselben ein Kriegsheer aus. So mißvergnügt der Kaiser über diese Wahl war, durch welche eine fremde Macht Gelegenheit bekam, sich in die innern deutschen Reichsangelegenheiten zu mischen; so achtete dennoch der Kreis nicht darauf, indem Christian IV. mit Frankreich, England und den vereinigten Niederlanden im Bündnisse stand. Auch hatten der Herzog Christian von Braunschweig, und der

Graf von Mansfeld in Frankreich und England in dessen neue Truppen angeworben. General Tilly, der nun aus bayerischen in kaiserliche Dienste übergetreten war, ging dem Könige über die Weser entgegen, trieb ihn bis nach Verden zurück, schlug am 4. Novemb. 1625. ein dänisches Kriegsheer bei Hannover, und die Kaiserlichen behaupteten auch im folgenden Jahre 1626., als König Christian IV. mit $\frac{60}{m}$ Mann in 3 Kriegsheeren nach Deutschland kam, die Oberhand. Der Graf von Mansfeld ward am 25. Aprils von dem kaiserlichen General Grafen Albrecht von Wallenstein bei Dessau, und der König Christian IV. selbst am 27. Aug. bei Lutter am Barenberg vom General Tilly geschlagen.

S. 457. Fortsetzung. Friede zu Lübeck.

Wallenstein eroberte noch im nämlichen Jahre Halle im magdeburgischen, das Bisthum Halberstadt, fiel neuerdings ins Anhaltische ein, eroberte und besetzte Dessau, und schlug den Grafen von Mansfeld, der es belagerte, aufs Haupt, verfolgte ihn durch Schlessen nach Ungarn, kehrte zurück und eroberte vereinigt mit Tilly Hollstein, Schleswig und Jütland, auch alle Städte an der Ostsee. Die Herzoge von Mecklenburg als Bundesgenossen des Königs von Dänemark hatte Ferdinand II. im J. 1625. in die Reichsacht erklärt, und deren Länder an den Grafen von Wallenstein vertheilt. Dieser rüstete auf dem baltischen Meere eine Flotte aus, um sich von Pommern zu bemächtigen, belagerte zwar das durch die Schweden besetzte Stralsund vergeblich, schlug aber den König von Dänemark bei Wollgast dergestalt, daß er Frieden machen mußte. Dieser kam am 12. Mai 1629. zu

Lübeck zu Stande. Der König erhielt seine Länder zurück, mußte dagegen auch seine Eroberungen, und insbesondere die beiden Bisthümer Hildesheim und Osnabrück, die er für seine Söhne bestimmt hatte, zurückgeben, auch versprechen, sich in die deutschen Reichsangelegenheiten nicht mehr zu mischen. Die Herzoge von Mecklenburg wurden von diesem Frieden ausdrücklich ausgeschlossen, und die schwedischen Gesandten durch die kaiserlichen vom Friedenscongresse abgewiesen.

S. 458. Restitutionsedict.

Von einem durch die Jesuiten (S. 455.) sehr orthodox erzogenen Kaiser, auf welchen überdies der spanische Hof sehr großen Einfluß hatte, und welcher in seiner Wahlkapitulazion, so wie seine Vorfahrer seit Karl V. die Aufrechthaltung der katholischen Religion und Schutz des päpstlichen Stuhls eidlich hatte versprechen müssen, ließ sich bei diesem Kriegsglücke wohl nichts Anders erwarten, als daß er daraus für seine Religionsverwandte werde Vorthell ziehen wollen. Daß es die Gegenpartei, wenn sie das Kriegsglück auf ihrer Seite gehabt hätte, nicht anders würde gemacht haben, ist nicht nur zu vermuthen, sondern es ist sogar durch dasjenige, was später, da ihr das Kriegsglück günstiger ward, geschehen ist, bewiesen. Ferdinand II. erließ also am 6. März 1629. das sogenannte Restitutionsedict, worin verordnet ward, 1.) daß die Protestanten alle seit dem Passauervertrage (S. 425.) eingezogenen Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen, und andere Kirchengüter, sie möchten mittelbar oder unmittelbar seyn, den vorigen Besitzern zurückstellen, 2.) die katholischen Landesherren berechtigt seyn

solten, ihre protestantischen Unterthanen zur Auswanderung zu zwingen, und 3.) daß außer der alten katholischen Religion und der augsburgischen Confession keine andere im deutschen Reiche geduldet werden solle.

S. 459. Fortsetzung.

So wenig sich gegen die Rechtmäßigkeit dieses Restitutionsedictes etwas einwenden ließ, indem der erste und dritte Punct nichts als eine buchstäbliche Wiederholung des Religionsfriedens, der zweite aber nur Anwendung des von den Protestanten selbst bei ihrem Reformationsgeschäfte aufgestellten Grundsatzes war: *cujus est regio, illius quoque est religio*; so läßt sich doch mit Grunde behaupten, daß dieses Restitutionsedict nicht politisch klug gewesen sey. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, welche beide bisher mehr auf Seite des Kaisers, als auf die Gegenseite sich hingeneigt hatten, wurden dadurch am meisten betroffen, weil sie die mehresten Kirchengüter eingezogen hatten. Ersterer suchte den Kaiser zu bewegen, daß er die Execuzion des Restitutionsedictes nicht urgieren möchte. Allein seine Bemühungen waren fruchtlos. Gerade zu dieser Zeit, als die Gemüther der protestantischen Stände wegen des Restitutionsedictes am meisten aufgebracht waren, entließ der Kaiser auf die von den Kurfürsten, und einigen, besonders geistlichen Fürsten angebrachten Klagen nicht nur seinen vorzüglichsten General Wallenstein, sondern reduzierte auch die kaiserl. Armee bis auf $\frac{36}{m}$ Mann.

S. 460. c.) Schwedischer Krieg.

Um sich der Vollziehung des Restitutionsedictes zu

widersehen, suchten die protestantischen Stände bei Frankreich, England, Schweden und den vereinigten Niederlanden Hilfe. König Gustav Adolf von Schweden war theils wegen dessen, was beim Lübecker Friedenscongresse (S. 457.) vorgefallen war, theils darüber gegen den Kaiser mißvergnügt, weil dieser dem Könige Sigismund II. von Polen Hilfe gegen ihn zugesandt hatte. Auch war er ein eben so eifriger Anhänger der protestantischen Religion, als es Ferdinand für die katholische war. Er schloß daher im J. 1629. mit Polen einen Waffenstillstand, segelte im J. 1630. mit einem zwar kleinen, aber geübten Kriegsheer von $\frac{15}{m}$ Mann nach Deutschland über, setzte Stralsund, drängte die Kaiserlichen aus den Inseln Rügen und Usedom zurück, und eroberte Wollgast. Herzog Bogislaus XIV. von Pommern nahm schwedische Besatzung in Stettin auf, und die Kaiserlichen wurden aus ganz Pommern und Brandenburg verdrängt. Der Kurfürst von Brandenburg, und der Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel verbanden sich mit den Schweden, und ersterer räumte ihnen Spandau und Küstrin ein. Frankreich versprach den Schweden $\frac{400}{m}$ Thaler jährliche Subsidienelder. Die im J. 1631. zu Leipzig versammelten protestantischen Stände lehnten zwar das ihnen angetragene Bündniß mit Schweden zur Zeit noch ab, verbanden sich aber insgesammt gegen das Restitutionsedict. Um diese Verbindung zu zernichten, rückte der kaiserliche General Tilly vor Magdeburg, welches er, ehe der König von Schweden zum Entsatz kommen konnte, einnahm und zerstörte, auch Merseburg, Naumburg, Zetz und Leipzig eroberte. Nun schloß aber auch der

Kurfürst von Sachsen ein Bündniß mit dem Könige von Schweden.

S. 461. Schlacht bei Leipzig 1631. und ihre Folgen.

Am 7. Novemb. 1631. kam es zwischen den Kaiserlichen und Schweden zu einer Hauptschlacht bei Leipzig, welche für den bisher immer siegreichen Tilly unglücklich ausfiel, und wodurch die schwedischen Waffen vereinigt mit jenen der protestantischen Stände das Uebergewicht bekamen. Gustav Adolf nahm den Kaiserlichen alle feste Ortschaften in Sachsen weg, drang durch Thüringen in Franken und an den Rheinstrom, wo er sich noch im nämlichen Jahre alles bis nach Koblenz hinab unterwürfig machte. Der Landgraf Wilhelm V. von Hessenkassel war zur nämlichen Zeit in Westphalen gegen die Kaiserlichen glücklich. Der Kurfürst von Sachsen fiel in Böhmen ein, eroberte Prag und Eger. Ein abgefondertes Korps Schweden ging nach Schlessien, und unterstützte dadurch die Operationen des Kurfürsten von Sachsen in Böhmen. Unerachtet Tilly, nachdem er mit großen Beschwerdnissen den Rest seiner Truppen nach Batern gebracht, und seine Armee daselbst wieder ergänzt hatte, auch der kaiserliche General Graf von Pappenheim in Westphalen, und Graf Gallas in Böhmen einige Ortschaften wegnahmen, mußte der Kaiser demnach unter ziemlich harten, und sehr auffallenden Bedingnissen das Oberkommando über seine Armeen dem General Wallenstein (S. 459.) wieder übertragen.

S. 462. Fortgang des Kriegs. Schlacht bei Lützen 1632.
Tod Gustavs Adolfs.

Der schwedische General Gustav Horn eroberte

im J. 1632. Bamberg, und der König selbst drängte den General Tilly, nachdem dieser die Belagerung von Nürnberg hatte aufheben müssen, nach Baiern zurück, wo er, da er, bei dem Uebergange der Schweden über den Lech eine Wunde erhielt, zu Ingolstadt starb. Augsburg nahm nun die Schweden freiwillig auf; aber die Belagerung von Ingolstadt mußte der König aufheben. Indessen war auch ein Korps Schweden ins Elsas eingerückt. Graf Wallenstein brachte in Mähren eine Armee von $\frac{50}{m}$ Mann auf die Beine, verjagte die Sachsen aus Böhmen, war bei Nürnberg gegen die Schweden glücklich, ging nach Meissen, wo er sich mit dem General Pappenheim vereinigte, und mehrere Städte eroberte. Gustav Adolf zog ihm nach, und es kam am 6. Novemb. 1632. bei Lützen zu einer Hauptschlacht, bei welcher zwar Gustav Adolf gleich Anfangs sein Leben verlor, aber doch die Schweden unter dem Kommando des Herzogs Bernhard von Sachsenweimar einen vollkommenen Sieg davon trugen, und die kaiserlichen zwangen, sich bis nach Prag zurückzuziehen. Dem Könige Gustav Adolf folgte in Schweden seine Tochter Christina nach.

S. 463. Fruchtlöse Friedenshandlungen mit Sachsen zu Leutmeritz.

Da das Kriegsglück den kaiserlichen nicht besonders günstig, die Verwüstungen des Kriegs aber erschrecklich waren; so suchte der Kaiser durch Vermittlung des Papstes Urbans VIII. den französischen Hof von Unterstützung der Schweden abzubringen. Aber umsonst. Das französische Ministerium, welches in seinem eigenen

Lande die anderst Denkenden theils umbringen, theils aus dem Lande jagen ließ, fand es seiner Politik angemessen, dieselben in Deutschland zu unterstützen. Bessere Aussichten hatte der kaiserliche Hof um diese Zeiten zu einer Ausöhnung mit dem Kurfürsten von Sachsen, welcher mißvergnügt darüber war, daß er von den Protestanten beseitiget, und dem schwedischen Reichskanzler Axel Oxenstierna nebst einigen beigegebenen Rätthen die Direction der protestantischen Angelegenheiten, welche vorher immer bei Kursachsen gewesen war, übertragen ward. Schon singen zwischen dem Kaiser und Kursachsen die Friedenshandlungen zu Leutmeritz an, wurden aber bald wieder abgebrochen.

S. 464. Wallensteins Schicksal.

Wallenstein hatte sich schon durch seine dem Kaiser abgetrozzte unbegrenzte Kriegsvollmacht, womit noch einige bedenkliche Nebenumstände verknüpft waren, verdächtig gemacht. Von seinem Stolze und Ehrgeitze ließ sich auch alles erwarten. Sein Betragen nach dem Siege bei Steinau in Schlessen, welchen er nicht benutzte, sondern nach Mähren in die Winterquartiere zog, machte ihn noch verdächtiger, und er ward nun von dem General Gallas, welcher eigends deswegen zum Kaiser nach Wien eilte, angeklagt, daß er mit Schweden im Einverständnisse stehe, und dem Hause Oesterreich das Königreich Böhmen zu entreißen suche. Wallenstein, welcher von seiner Anklage vermuthlich etwas in Erfahrung gebracht hatte, brach eilends nach Eger auf, um sich, wie man es deutete, mit den Schweden zu vereinigen. Allein der Kaiser nahm ihm sogleich das Kommando, welches einstweilen dem Grafen Gallas übertragen, und Befehl gegeben

ward, sich des Wallenstein zu bemächtigen. Er ward am 15. Febr. 1634. zu Eger auf seinem Schlafzimmer ermordet. Das nämliche Schicksal hatten einige seiner vertrautesten Freunde.

S. 465. Nördlinger Schlacht. Prager Frieden.

Das Hauptkommando über die kaiserliche Armee ward nun dem ältesten kaiserlichen Prinzen, Erzherzoge Ferdinand übertragen, welcher sogleich auf die von den Schweden besetzte Stadt Nördlingen losging, und daselbst gegen dem zum Entsatz herbeigezogenen Herzog Bernhard von Sachsenweimar, und den schwedischen General Horn am 6. Septemb. 1634. einen vollkommenen Sieg erfocht, worauf sich ganz Schwaben und Franken den kaiserlichen wiederum unterwarfen. Nun suchte der Kurfürst von Sachsen in allem Ernste Frieden. Die zu Leutmeritz abgebrochenen Unterhandlungen wurden zu Pirna bei Dresden wieder angefangen, daselbst am 22. Nov. 1634. die Präliminarien unterzeichnet, und am 30. Mai 1635. zu Prag der Definitivfriede zwischen dem Kaiser und Kursachsen abgeschlossen. Hierbei ward ausgemacht, daß, wenn derselbe von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen beliebt und bekräftiget würde, er wegen des allgemeinen Bestens als eine gemeine Reichsbewilligung gelten, die dabei beobachtete Verhandlungsart aber den Ständen des Reichs nicht präjudizieren, noch jemals zur Consequenz gezogen werden solle.

S. 466. Fortsetzung.

Allein mit diesem Prager Frieden waren die wenigsten

Protestanten einverstanden. Als aber die Kaiserlichen überall die Oberhand zu gewinnen anfangen, und die Schweden zurückgetrieben wurden, nahmen mehrere protestantische Stände diesen Friedensschluß auch gegen ihren Willen an, besonders da nun auch der Kurfürst von Sachsen zufolge des Friedens alle Kräfte aufboth, um die schwedischen Truppen von dem deutschen Reichsboden zu entfernen. In diesen Umständen, wo auch das unter dem Axel Oxenstierna aufgestellte Consilium formatum (S. 463.) am 10. Julii 1635. aufgehoben ward, wäre wahrscheinlich der beste Zeitpunkt gewesen, um von Seite des kaiserlichen Hofes mit den Schweden, und den mächtigern protestantischen Ständen einen vortheilhaften Frieden zu machen. Allein er ward verabsäumt.

S. 467. d.) Schwedisch-französischer Krieg. Friedensunterhandlungen. Tod Ferdinands II.

Die Schweden würden in der Lage, worin sie sich befanden, selbst den Frieden zu suchen genöthiget worden seyn, wenn sich nicht Frankreich, welches sie bis dahin nur unter der Hand unterstützt hatte, nun öffentlich für dieselben erklärt hätte. König Ludwig XIII. von Frankreich schloß mit Schweden, mit einigen Reichskreisen, und mehrern über den Prager Frieden mißvergnügten Reichsständen ein Bündniß, und kündigte dem Kaiser und Könige von Spanien den Krieg an. Zum Vorwande diente die am 27. März 1635. von den spanisch-niederländischen Truppen geschehene Ueberrumpfung der Stadt Trier, und Gefangennehmung des dortigen Erzbischofs Philipp Christoph aus dem Hause

Sötern, welcher sich unter französischen Schutz begeben hatte. Die französischen Truppen unter Anführung des Kardinals de la Valette machten Anfangs keine besonders wichtige Fortschritte. Im Gegentheil war der kaiserliche General Graf Gallas ziemlich glücklich in Bourgogne. Aber der Sieg der Schweden über die kaiserlichen bei Wittstocf am 24. Septemb. 1636. verschaffte denselben wiederum einiges Übergewicht. Nun suchte zwar der Kaiser durch päpstliche und dänische Vermittelung den Frieden herzustellen, und es kamen von Seite der Kriegführenden Mächte zu Köln und Hamburg Gesandte an, um zu Köln mit Frankreich, und zu Hamburg mit Schweden zu unterhandeln. Allein ehe auch nur die Geleitsbriefe und einige andere Präliminarpuncte berichtigt waren, verstrichen 4 ganze Jahre, während welcher Zeit der Krieg immer fort-dauerte. Auf dem zu Regensburg wegen Herstellung des Friedens gehaltenen Kurfürstentage brachte jedoch Ferdinand II. die römische Königswahl seines Sohnes des Erzherzogs Ferdinand am 12. Dezemb. 1636. zu Stande, welcher auch, der trierischen und pfälzischen Widersprüche ungeachtet, nebst seiner Gemahlin der bairischen Prinzessin Anna daselbst gekrönt ward. Dief war ein Glück für Deutschland, indern Ferdinand II. am 15. Febr. 1637. zu Wien starb, und die Zerrüt-tungen in Deutschland noch mehr würden überhand ge-nommen haben, wenn ein Zwischenreich eingetreten wäre.

S. 468. Ferdinand III.

Zu Anfang der Regierung Ferdinands III. ward

Der schwedische General Banner aus Sachsen bis nach Pommern zurückgedrängt. Da aber gerade um diese Zeit der Herzog Bogislaus XIV. von Pommern ohne Kinder gestorben war, so nahm Banner in Vereinigung mit dem schwedischen General Wrangel Pommern für die Königin von Schweden in Besitz, welches auch der Kurfürst von Brandenburg, der seine schon früher erhaltene Anwartschaft auf Pommern (S. 389.) wollte geltend machen, nicht hindern konnte. Auch Graf Gallas mußte im J. 1638. aus Pommern bis nach Schlessien und Böhmen zurückweichen. Der am 4. Sept. 1637. erfolgte Tod des Landgrafen Wilhelms V. von Hessenkassel änderte auch in dem bisherigen Verhältnisse nichts, indem dessen hinterlassene Gemahlin Amalie Elisabeth, welche gegen den Landgrafen von Hessendarmstadt die Vormundschaft über Wilhelm VI. behauptete, das von ihrem verstorbenen Gemahl errichtete Bündniß mit Frankreich und Schweden erneuerte. Am Rheinströme gewann der Herzog Bernhard von Sachsenweimar nach eintriger Abwechslung des Kriegsglückes endlich die Oberhand über die Kaiserlichen und Batern, eroberte die vier Waldstädte, dann Freiburg und Breisach, und machte sich im J. 1639. vom Breisgau und Elsaße, und einem Theile der damals den Spantern gehörigen Grafschaft Burgund, oder Franche Comté Meister. Seine Absicht, diese Länder für sich zu behalten, und durch eine Vermählung mit der verwittibten Landgräfin von Hessenkassel auch die Hessenkasselschen Länder damit zu vereinigen, ward durch seinen am 3. Julii 1639. zu Neuburg im Breisgau erfolgten, wahrscheinlich unnatürlichen Tod vereitelt. Seine Armee sowohl, als seine Eroberungen

zog der König von Frankreich an sich, wodurch diese am Oberrheine gemachte Eroberungen des Herzogs Bernhard noch wichtiger wurden, als sie Anfangs gewesen waren.

S. 469. Fortsetzung. Vorbereitungen zu den Friedenshandlungen.

Um den Frieden herzustellen ließ Ferdinand III. im J. 1640. zu Regensburg einen Kurfürstentag halten, wobei man aber wegen des gemeinen Interesses aller Stände für nöthig fand, diese Sache auf einer Reichsversammlung zu verhandeln. Diese ward wirklich für das folgende Jahr nach Regensburg ausgeschrieben, und auch jene Stände dazu berufen, welche den Prager Frieden nicht angenommen hatten. Auf demselben ward in Bezuge auf den Hauptzweck, nämlich die Herstellung des Friedens eine allgemeine Amnestie für alle Reichsstände von Seite des Kaisers bewilliget, hievon jedoch die pfälzische Sache, und die böhmischen, auch andere österrreichisch-erbländische Stände und Unterthanen, desgleichen diejenigen Beschwerden, Klagen u. Forderungen ausgenommen, welche ihren Ursprung nicht in der Ausschließung von der Amnestie hätten. Zum Friedenscongresse mit Frankreich ward nun die Stadt Münster, mit Schweden aber Osnabrück bestimmt, auch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen frei gestellt, entweder insgemein, oder absonderlich, wie sie es für gut finden würden, die Ihrigen nach Münster und Osnabrück abzuordnen, damit sie mit den kaiserlichen Commissarien über des Reichs und ihrer Prinzipalen Nothdurft communicieren möchten. Während dem Reichstage schrieb

der schwedische Offizier Bogislaus, Philippus von Chemnitz unter dem Namen Hypolitus a lapide im ächt revolutionären Tone seine Schandschrift gegen Oesterreich unter dem Titel: de ratione status in Imperio romano-germanico, und fand damals, so wie in der Folge bei den Feinden des österreichischen Hauses großen Beifall. Mehr als dieses Werk, welches nur bei denjenigen, die schon ohnehin gleicher Gesinnung waren, besondern Eingang fand, schadete dem Kaiser der im J. 1640. erfolgte Tod des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg, welcher wegen seines Rechtes auf Pommern den Schweden feind war (S. 468.), und den kaiserlichen die Festungen seines Landes eingeräumt hatte; indem sein Nachfolger Friedrich Wilhelm in der Hoffnung eines reichlichen Ersatzes für Pommern, sich auf die schwedische Seite neigte.

S. 470. Hamburger Präliminarien. Verzögerung des Friedens.

Nachdem die Sache beim Reichstage vorbereitet war, wurden auch schon am 25. Dez. 1641. von dem kaiserlichen Gesandten Konrad von Lützow, dem französischen Grafen d'Avaux, und dem schwedischen Salvius zu Hamburg Friedenspräliminarien unterzeichnet, worüber ersterer in kaiserliche Ungnade fiel, indem er gegen seine gehabte Instruction solche Punkte verwilliget hatte, welche theils platterdings nicht vom Kaiser abhängen, wie z. B. die Form der spanischen Geleitsbriefe, theils der Ehre und dem Ansehen des Kaisers offenbar nachtheilig waren, wie z. B. in Ansehung der

Kaiserlichen Titulatur, und der für die sавoltschen Gesandte auszufertigenden Geleitsbriefe. Dessen ungeachtet überschickte der Kaiser durch den an Lühow's Stelle abgesandten Grafen Weikard von Auersberg eine förmliche Ratifikation der Präliminarien. Allein auch an dieser wurden von dem schwedischen Gesandten, da der französische abwesend war wiederum Ausstellungen gemacht. Daher der Friedenscongrès, unerachtet in den Präliminarien der 25. März 1642. zum Anfange desselben bestimmt war, erst zu Anfange des Jahres 1643. eröffnet werden konnte. Indessen hatte der Kaiser durch Zurückstellung der von seinen Truppen besetzten Stadt Wolfenbüttel an das braunschweigische Haus, dem Hochstifte Hildesheim den Besitz seiner unter Karl V. verlorenen Länder (S. 402.) wieder verschafft.

S. 471. Fortsetzung des Krieges.

Der Krieg hatte während dieser langsamen Unterhandlungen immer fortgedauert, doch mit mehrerm Glücke auf schwedisch-französischer, als auf kaiserlicher Seite. Der Erzherzog Leopold Wilhelm und Niccolomini waren im J. 1642. bei Leipzig von dem schwedischen General Torstenson, und im Köllnischen unter dem General Lambvi von dem französichen Marschall Guebriant geschlagen worden. Torstenson fiel nun nach aufgehobener Belagerung der Stadt Freiberg im Erzgebirge, in Böhmen ein, und drang bis nach Mähren vor. Guebriant begab sich nach Schwaben, eroberte Rothweil, starb aber bald an einer bei der Belagerung erhaltenen Wunde, worauf seine französisch-weimarischen Truppen am 14. Novemb. 1643. von den Kaiserlichen Mertens Gesch. d. D. 2ter Th. 5

und Baiern bei Tuttlingen überfallen, und fast gänzlich aufgerieben wurden. Guebriant's Nachfolger Tur enne, nachdem er durch den Herzog von Eng h len Verstärkung erhalten hatte, griff das kaiserliche Lager bei Freiburg an, ward aber mit großem Verluste zurückgeschlagen und Freiburg durch die Kaiserlichen wieder erobert, (vergl. S. 468.). Turenne ging nun den Rhein hinunter, und eroberte im J. 1644. Philipsburg, Speier, Mannheim, Mainz, Landau &c., ward aber am 25. Aprills 1645. bei Mergentheim an der Tauber geschlagen, dagegen er bei Allerheim im Dettingischen am 24. Julii des nämlichen Jahres den Sieg erfocht.

S. 472. Fortsetzung.

Torstenson zog sich im J. 1645. auf erhaltene heimliche Befehle seines Hofes aus Mähren und Böhmen durch Schlessien und Brandenburg zurück, überstel ganz unvermuthet den König Christian IV. von Danemark, zwischen welchem und den Schweden eine Mißhälligkeit entstanden war, eroberte Hollstein, Schleswig und Jütland, und zur nämlichen Zeit nahm der schwedische General Gustav Wrangel den Dänen die Insel Bornholm weg. General Gallas, welcher den Torstenson in Jütland hätte einschließen sollen, ward geschlagen, Torstenson und Wrangel kamen zurück, fielen in Böhmen ein, schlugen noch im nämlichen Jahre die Kaiserlichen unter dem General Hayfeld bei Jancowicz, und gingen durch Mähren bis nach Oesterreich. Da sie aber die von dem kaiserlichen General Souches auf das hartnäckigste vertheidigte Festung Brünn nicht erobern konnten, auch Krankheiten ihre Armee zu Grunde richteten;

mußten sie sich nach Böhmen zurückziehen. Torstenson legte Alters und Krankheitshalben das Kommando nieder, welches nun Gustav Wrangel übernahm. Der ausgebrochene schwedisch-dänische Krieg, welcher durch den von Dänemark mit großen Aufopferungen erkauften Brömsebroer Frieden im nämlichen Jahre 1645. geendigt ward, hatte der Abschließung des Friedens zwischen dem Kaiser und Schweden ein neues Hinderniß in den Weg gelegt. Denn durch denselben ward die in den Präliminarien beiderseits begünstigte dänische Vermittelung abgebrochen, indem die Schweden den König von Dänemark nun nicht mehr als Vermittler annehmen wollten. Der Kaiser that aber in eben diesem Jahre einen nähern Schritt zur Ausöhnung mit Frankreich, da er den gefangenen Kurfürsten von Trier in Freiheit setzte, nachdem derselbe alles dasjenige zu begünstigen versprochen hatte, was während seiner Gefangenschaft im kurfürstlichen Collegium geschehen war.

S. 473. Fortsetzung.

Indessen hatte eine unter dem schwedischen General Königsmark in Sachsen eingefallene Armee den Kurfürsten von Sachsen im J. 1645. zur Neutralität gezwungen (vergl. S. 466.). Wrangel vereintat mit Türenne bewirkte durch Verheerung das nämliche im J. 1647. beim Kurfürsten von Baiern, und als dieser bald darauf den geschlossenen Waffenstillstand brach; ward Baiern nach der von Wrangel und Türenne gegen die Kaiserlichen und Baiern gewonnenen Schlacht bei Zusmarshausen im J. 1648. auf das grausamste verwüstet. Eine der letzten Hauptaffären in diesem langwierigen und ver-

Heerenden Kriege war die Eroberung und Plünderung der kleinen Seite von der Stadt Prag durch den schwedischen General Königsmark. Dessen Bemühungen, sich auch der übrigen Stadt Prag zu bemächtigen waren fruchtlos, indem er die Belagerung am 22. Octob. 1648. aufheben mußte, worauf auch sogleich die Nachricht von dem zu Münster und Osnabrück abgeschlossenen Frieden einging.

S. 474. Friedenshandlungen.

Die Friedenshandlungen waren von Schweden und Frankreich bis dahin immer verzögert worden, und doch schoben beide Mächte die Ursache der Verzögerung auf den Kaiser. Am 10. Aprils 1645. wurden die wechselseitigen Vollmachten übergeben. Aber auch diese waren also abgefaßt, daß sie Kaiser Ferdinand III. ohne Verletzung seiner und seines Vaters Ehre nicht annehmen konnte. Die Einladungsschreiben zum Friedenscongresse, welche Frankreich an verschiedene Stände erließ, waren Eingriffe in die Rechte des Kaisers, und der Ton, worin sie abgefaßt waren, äußerst beleidigend für Oesterreich und den Kaiser. Die abgebrochene dänische Mediation (S. 472.) auf Seite Schwedens, und die Verwerfung der päpstlichen auf Seite Frankreichs verzögerten ebenfalls das Friedensgeschäft. Die Friedenshandlungen wurden nun zwischen dem Kaiser und den Schweden zu Osnabrück ohne Dazwischenkunft eines Mediateurs, zwischen dem Kaiser und Frankreich aber zu Münster unter Vermittlung der Republik Venedig fortgesetzt. Das Kriegsglück, wie es sich auf die eine oder andere Seite neigte, hatte immer großen Einfluß auf die Negoziationen.

S. 475. Friedensgesandte.

Das Haupt der kaiserlichen Friedensgesandtschaft bei diesem wichtigen Congresse war Maximilian Graf von Trautmannsdorf, welchem zu Osnabrück Graf Johann Maximilian von Lamberg, und der Reichshofrath von Krane, zu Münster aber Graf Johann Ludwig von Nassau, und Doktor Isaac Bollmar, Rath und Kammerpräsident des Erzherzogs Ferdinand von Tyrol beigegeben waren. Von Seite Frankreichs waren Heinrich, Prinz von Orleans Herzog von Longueville, der Graf von Avaux und Abel Servient Graf von la Roche; von Seite Schwedens Johann Axel Oxenstierna und Johann Adler Salvius die Friedensgesandte. Von dem Papste war dessen Nuntius zu Köln Fabius Chisti, von der Republik Venedig Aloisius Contareni zum Friedenscongresse beordert. Die Streitigkeiten Frankreichs mit Spanien, wie auch die dieser letztern Krone mit Portugall, wurden zur abgesonderten Ausgleichung verwiesen. Neben den Vorgenannten fanden sich aber auch von den mehresten deutschen Reichsständen zu Münster und Osnabrück Abgeordnete ein, welche ihre besondere Versammlungen hatten, und mit denen über alle das Reich betreffende Punkte communicirt, und ohne ihre Einwilligung hierin nichts abgeschlossen ward. Dieses war um so nöthiger, als nicht nur alle Reichsstände auf der einen, oder andern Seite im Kriege mit verflochten waren, sondern nach französischer und schwedischer Absicht auch die Rechte des Kaisers und der Reichsstände durch diesen Friedensschluss näher bestimmt, jene mehr eingeschränkt, diese aber

erweitert, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Katholiken und Protestanten grundgesetzlich festgesetzt werden sollten, sohin dieser Friedensschluß auch ein Fundamentalgesetz für das deutsche Reich werden sollte, welches anders nicht, als Vertragsmäßig zwischen dem Kaiser und den Ständen, dann den katholischen und protestantischen Ständen geschehen konnte. Am 24. Octob. 1648. wurden zu Münster und Osnabrück die Friedensinstrumente unterzeichnet.

§. 476. Inhalt des westphälischen Friedens a.) überhaupt.

Dieser Friedensschluß, welcher der westphälische genannt zu werden pflegt, und die Hauptgrundlage der in der fünften Periode bestandenen Staatsverfassung des deutschen Reichs ausgemacht hat, besteht aus zweien Instrumenten, dem münsterischen nämlich und osnabrückischen, davon letzteres unstreitig das wichtigste ist. Beide sind in Artikel und §§ eingetheilt. Ihr Inhalt kann aber, um dem Gedächtnisse zu Hilfe zu kommen, füglich unter folgende Hauptrubriken gebracht werden: 1.) Satisfaction, 2.) Compensation, 3.) Amnestie, 4.) Bestimmung einiger einzelnen Angelegenheiten theils zwischen Reichsständen, theils zwischen dem Reiche und andern Staaten, 5.) Hebung der Religionsbeschwerden, 6.) der politischen, 7.) Sanction und Garantie.

§. 477. b.) Insbesondere. 1.) Satisfaction.

Zur Satisfaction für die gehaltenen Kriegskosten und Räumung der eingenommenen Länder und Ortschaften

erhielt A. Schweden 1.) ganz Vorpommern, 2.) einen Theil von Hinterpommern, 3.) die Stadt Wismar, 4.) die Insel Rügen, 5.) das Erzbisthum Bremen, 6.) das Bisthum Werden, als weltliche Herzogthümer, 7.) wegen aller dieser Besitzungen die Reichsstandschaft nebst verschiedenen andern besondern Vorrechten, 8.) fünf Millionen Reichsthaler. B. Hessenkassel bekam aus dem nämlichen Grunde 1.) die gefürstete Abtei Hirschfeld, 2.) die Aemter Schaumburg, Büddebürg, Sachsenhagen und Stadthagen, 3.) $\frac{600}{m}$ Reichsthaler. C. Frankreich erhielt 1.) die völlige Hoheit über die schon lange besessenen (S. 425.) Städte und Bisthümer Metz, Toul und Verdun, wie auch über Pignerol, 2.) Breisach, die Landgrafschaft Ober- und Niederelsaß, den Sundgau und die Landvogtei Hagenau, so wie das Haus Oesterreich alles dieses vorher besessen hatte, also mit Vorbehalt der Unmittelbarkeit und Unterwerfung gegen das deutsche Reich für jene Stände, Städte und Reichsritter, welche vorher nicht unter dem Hause Oesterreich gestanden waren, 3.) das Besatzungsrecht in Philippsburg.

§. 478. 2.) Kompensazion.

Zur Kompensazion oder Entschädigung für abgetretene Länder, oder aufgegebene Gerechtsame erhieltet A. der Kurfürst von Brandenburg wegen seines Rechtes auf Pommern und die Insel Rügen 1.) die Bisthümer Halberstadt, Minden und Ramin, 2.) das Erzbisthum Magdeburg nach dem Tode des damaligen Administrators Herzogs August von Sachsen, 3.) vom Bisthum Halberstadt die Grafschaft Hohenstein; B. das herzoglich-

einige Einschränkungen, z. B. daß bewegliche Sachen, bezogene Früchte confiszirte Deposita u. d. gl. vermöge der Amnestie nicht restituirt werden sollen, daß zwar auch alle österreichische Unterthanen, Zivil- und Militärbeamte der Amnestie theilhaftig werden, und in ihre etwa confiszirten Güter wieder eingesetzt werden sollten, doch mit Ausnahme derjenigen, welche jemanden, bevor er sich in schwedische oder französische Kriegsdienste begeben hätte, genommen worden wären. Was das Haus Pfalz, insbesondere den Pfalzgrafen Karl Ludwig, Sohn des geächteten Friederichs V. (S. 452.) anbelangt, ward zwar auch dieser vermöge der Amnestie in die rheinische Pfalz restituirt, und zu seinen Gunsten eine ste Kurwürde errichtet. Allein die alte pfälzische, oder ste Kurwürde sammt allen anklebenden Gerechtigkeiten, so wie die obere Pfalz und die Grafschaft Cham blieben bei dem Herzoge Maximilian von Baiern und der ganzen bayerisch-Wilhelminischen Linie, und wurden erst nach deren Erlöschung an die pfälzisch-Rudolfinische Linie rückfällig erklärt, wo aber sodann die ste Kur völlig aufhören sollte. Hiefür that der Kurfürst Maximilian von Baiern auf eine Forderung von 13 Millionen, und auf alle Ansprüche auf Oesterreich ob der Enns Verzicht. Auch Friederichs V. jüngerer Sohn Ludwig Philipp, dann Friederich und Leopold Ludwig von Zweibrücken wurden vermöge der Amnestie restituirt.

S. 480. 4.) Beilegung einiger anderer besondern Irrungen.

Einige andere Punkte theils zwischen Reichsständen, theils zwischen dem Reiche und Auswärtigen, worüber

der westphälische Friede Bestimmungen enthält, sind folgende: 1.) In Hinsicht auf den marpurgischen Successionsstreit (S. 442.) ward der am 24. Aprils 1648. zu Rastatt geschlossene Vergleich bestätigt. 2.) Die gültliche Successionsache (ebendas.) ward auf den weitern Weg der Güte, oder des Rechtes ausgesetzt. 3.) Wegen Herstellung der Stadt Donauwörth (S. 441.) sollte auf dem nächstkünftigen Reichstage gehandelt werden. 4.) Der Stadt Basel und den übrigen Schweizer Kantonen ward der Besitz der Unabhängigkeit vom deutschen Reiche und dessen Gerichtsstellen zuerkannt. 5.) Dem Erzstifte Mainz ward das Einlösungsrecht auf die an Kurpfalz verpfändete Bergstrasse (S. 389.) vorbehalten. 6.) Wegen des Herzogthums Montferrat ward der im J. 1631. zwischen dem Herzoge von Savolen und jenem von Mantua zu Cherasco errichtete Vergleich bestätigt. 7.) In Hinsicht auf die Streitigkeiten der Bischöfe von Bamberg und Würzburg mit den Markgrafen von Anspach und Baiereuth über Kitzingen ward beschloßen, daß sie binnen zwei Jahren durch summarischen Prozeß ausgemacht werden sollten.

S. 481. 5.) Hebung der Religionsbeschwerden.

Der wichtigste Theil vom Inhalte des westphälischen Friedens betrifft die Hebung derjenigen Beschwerden, welche den Anlaß und Vorwand zum Kriege gegeben hatten, nämlich der Religionsbeschwerden und was damit in Verbindung steht. In Hinsicht auf das Verhältniß zwischen Katholiken und Protestanten ist deswegen der 5te, in Bezüge auf jenes zwischen Lutheranern und Reformirten aber der 7te Artikel des ofnabrückischen

Friedensinstrumentes besonders merkwürdig. Im erstern ward 1.) der Passauervertrag und Religionsfriede erneuert, und eine völlige Rechtsgleichheit zwischen beiderlei Religionsverwandten bestimmt, 2.) verordnet, daß alle Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaft in Kirchensachen und jenem, was der Religion wegen in politischen Dingen geändert worden, in denjenigen Stand wieder eingesetzt werden sollen, in welchem sie sich am 1. Jäners 1624. befunden hätten. 3.) Wegen der unmittelbaren, nicht säcularisirten geistlichen Stifter und Güter wurde der nämliche Tag zwischen den Katholiken und Protestanten zum Normaltage des Besizes für die Zukunft, desgleichen für die Ausübung des kaiserlichen Rechtes der ersten Bitte in Ansehung der an die letztern gekommenen unmittelbaren Stifter bestimmt, der geistliche Vorbehalt zu Gunsten der Katholiken (S. 426.) bestätigt, aber auch auf die augsburgischen Confessionsverwandten ausgedehnt. 4.) Alle päpstliche Rechte und Taxen wurden in Ansehung der a. K. Verwandten Bischöfe und Erzbischöfe aufgehoben, dagegen aber ihnen anderthalbe Lehentaxe auferlegt, und der Sitz bei den Reichsversammlungen im Reichsfürstenrathe auf einer zwischen der geistlichen und weltlichen zu stellenden Querebank angewiesen. In gemischten Stiftern behielt der Papst seine Rechte nur in Hinsicht auf die katholischen Mitglieder, und die Zahl von beiderlei Religionsverwandten, welche am 1. Jäners 1524. vorhanden gewesen war, soll auch für die Zukunft bleiben.

S. 482. Fortsetzung.

5.) In Ansehung der mittelbaren Klöster, Collegien,

Schulen, Spitäler, sonstiger Stiftungen und Kirchengüter ward ebenfalls der 1. Jäners 1624. zum Normaltage bestimmte, dergestalt, daß sie den Ständen derjenigen Religion bleiben, oder zurückgestellt werden sollten, welche sie an gedachtem Tage besessen hätten; und wenn in solchen Foundationen an diesem Tage beiderlei Religionsverwandte neben einander gelebt hätten; so sollen sie auch nachher in der nämlichen Anzahl, und die Religionsübung die nämliche bleiben, wie sie am 1. Jäners 1624. war. Der Kaiser sollte aber in solchen mittelbaren Stiftungen das Recht der erste Bitte behalten, wo er bis dahin hergebracht hätte. 6.) Wenn ein Reichsstand ein verpfändetes Land einlösete, soll er berechtigt seyn, seine Religionsübung darin einzuführen, nicht aber die Unterthanen, welche unter dem Pfandinhaber sich zu einer andern Religion bekant hätten, zur Auswanderung zu zwingen. Wegen ihrer öffentlichen Religionsübung aber sollten sich diese mit dem Pfandlöser vergleichen.

S. 483. Fortsetzung.

7.) In Bezug auf die Religionsübung der Unterthanen ward den Reichsständen das ihnen vermöge gemeinen Herkommens zuständige, und allein von der Landeshoheit abhängige Reformationsrecht bestättiget, den Unterthanen aber das ihnen schon im Religionsfrieden gegebene Auswanderungsrecht erneuert. Doch sollte das Reformationsrecht der Reichsstände nicht gegen diejenigen Unterthanen verschiedener Religion Statt haben, die im J. 1624. ihre Religionsübung gehabt hätten, als welche in Ansehung der Religionsübung, und dessen,

was damit in Verbindung steht, in demjenigen Zustande zu lassen seyen, in welchem sie im J. 1624. gewesen wären, und wenn sie darin gestört, oder daraus verdrängt worden seyen; so sollten sie in den Zustand des Jahres 1624. vollkommen restituiert werden. 8.) Den Unterthanen, welche den Besitzstand des Normaljahres in Ansehung der Religionsübung nicht für sich hätten, oder die erst nach dem Friedensschlusse zur andern Religion übertreten würden, soll, so lange sie geduldet werden, oder wegen des durch den Frieden selbst bestimmten Auswanderungstermins von 5 oder 3 Jahren geduldet werden müssen, gestattet seyn, zu Hause ihrem Privatgottesdienste obzuliegen, oder in der Nachbarschaft den öffentlichen zu besuchen, ihre Kinder auf Schulen ihrer Religion zu schicken, oder zu Hause durch Personen ihrer Religion unterrichten zu lassen. Wenn sie aber auswandern wollten, oder dazu gezwungen würden; so soll ihnen frei stehen, ihre Güter zu verkaufen, oder belzubehalten, auch im letztern Falle. Zu und Abgang gestattet seyn, und ihnen die Zeugnisse ihrer Geburt, Profession, sittlichen Aufführung u. d. gl. nicht versagt, noch sie gehindert, oder durch ungewöhnliche Abzüge beschwert, auch nirgendwo Katholiken, oder Protestanten verachtet, noch von Kaufmanns-, und Handwerkszünften, Erbschaften, Stroh- und Krankenhäusern, Spitalern, Almosen, Kirchhöfen, oder Begräbnissen ausgeschlossen werden.

S. 484. Fortsetzung.

9.) Das Diözesanrecht und alle Gattungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden in Ansehung der a. K.

Verwandten nur mit einigen wenigen Beschränkungen suspendiert, welches auch auf gemischte Städte erstreckt, und weiter verbothen ward, durch Predigen, Lehren oder Disputieren diesen Frieden zu bestreiten oder in Zweifel zu ziehen. 10.) Zu allen Reichsdeputazionen, und, wenn die Sache beiderlei Religionsverwandte betrafe, auch zu Commissionen, sollen die Mitglieder in gleicher Anzahl aus beiden Religionen genommen werden, und in Religionsfachen, auch allen andern, wobei die Reichsstände nicht als ein Körper betrachtet werden könnten, desgleichen wenn sich die Katholischen und a. K. verwandten Stände bei der Abstimmung in zwei Partelen trennten, soll am Reichstage keine Stimmenmehrheit gelten, sondern bloß gütliche Uebereinkunft entscheiden. 11.) Beim Reichskammergerichte sollen 50 Beisizer, und zwar 26 Katholiken, und 24 Protestanten seyn, und in Streitigkeiten der Stände verschiedener Religion, oder auch bloß protestantischer, soll die Zahl der Beisizer von beiden Religionen gleich seyn, beim Reichshofrathe aber so viele protestantische Mitglieder aufgenommen werden, daß man bei vorkommenden Fällen die Religionsgleichheit beobachten könne. 12.) Wenn bei den höchsten Reichsgerichten Zweifel über die Reichsgesetze entstünden, oder in Streitigkeiten der Unmittelbaren verschiedener Religion bei vollem Rathe alle katholische Beisizer einer, und alle protestantische einer andern Meinung wären; so soll die Sache an den Reichstag verwiesen werden. 13.) Die Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Ravensburg u. Biberach, wo im J. 1624. die Magistraturen mit Personen beiderlei Religionen besetzt gewesen, sollen auch in Zukunft paritätisch bleiben.

S. 485. Fortsetzung.

Die Rechtliche Religionsverhältnisse zwischen Lutheranern und Reformirten sind im siebenten Artikel des obenabrückischen Friedensinstrumentes folgendermaßen bestimmt: 4.) Alle Rechte, die der Religionsfriede, die übrigen Reichsgesetze, und dieser westphälische Friede den a. R. Verwandten geben, sollen auch denjenigen zustehen, welche unter denselben Reformirte genannt werden. 2.) Wenn ein Landesherr nach diesem Friedensschlusse von der lutherischen zur reformirten Religion überging, und umgekehrt, oder wenn der Eine ein Land der andern Confession erben, durch diesen Frieden bekommen, oder zurückerhalten würde; so sollte er zwar befugt seyn, Prediger seiner Religion an seinem Hofe ohne Beschwerde seiner Unterthanen zu halten, aber nicht, seinen Unterthanen die öffentliche Religionsübung, oder sonst etwas das der Religion anhängig ist, zu nehmen. Wollte aber eine Gemeinde die Religion des Landesherrn freiwillig annehmen, und auf ihre Kosten deren Ausübung haben; so möge der Landesherr es ihr gestatten, und kein Nachfolger soll mehr berechtiget seyn, ihr solches zu nehmen. Doch sollen die Consistorial-Kirchensvisitatoren, die Professoren der Theologie und Philosophie keiner andern Religion zugethan seyn, als zur Zeit dieses Friedenschlusses überall öffentlich angenommen wäre. 3.) Außer den genannten Religionen sollte keine andere im deutschen Reiche angenommen, oder geduldet werden.

S. 486. 6.) Hebung politischer Beschwerden.

Um den Beschwerden der Stände gegen den kaiserlichen

Hof abzuhelpfen, ihnen ihre erworbenen Rechte zu sichern, und die kaiserliche Macht nach Absicht der Kronen Frankreich und Schweden völlig unthätig zu machen, und das deutsche Reich, welches nun schon in weltlicher Hinsicht getrennt war, auch in seinen innern politischen Verhältnissen zu entzweien, und dadurch den fremden Mächten auf immer Gelegenheit zur Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten zu verschaffen, wurden

- 1.) allen Reichsständen ihre Rechte, Privilegien, Freiheiten, Vorzüge, Regalien, und die ganze Landeshoheit in politischen sowohl als geistlichen Sachen, auch
- 2.) ihnen das Stimmrecht in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte bestätigt, vorzüglich wenn Gesetze gemacht, oder ausgelegt, Krieg angekündigt, Reichssteuern ausgeschrieben, Werbungen oder Einquartierungen der Soldaten vorgenommen, Festungen in ständischen Ländern angelegt, oder die alten mit Besatzungen versehen, Friede geschlossen, oder Bündnisse errichtet werden sollten, dergestalt, daß in Zukunft in allen diesen und ähnlichen Geschäften nichts vorgenommen werden könnte, als mit freier reichstägllicher Bewilligung der Stände.
- 3.) Den Reichsstädten ward eine entscheidende Stimme gleich den übrigen Ständen auf dem Reichstage eingeräumt, auch ihnen ihre Regalien und andere rechtmäßig erworbene, oder im Besitz gehabte Freiheiten und Privilegien bestätigt;
- 4.) den Ständen ward das Recht verlichen, unter sich und mit Auswärtigen Bündnisse einzugehen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser und das Reich, nicht gegen den Land-, Religions-, oder diesen westphälischen Frieden, auch nicht gegen den Eid wären, womit jeder dem Kaiser und

Reiche verwandt ist. 5.) Die während dem Kriege rechtswidrig hin und wieder eingeführten Zölle und Abgaben wurden abgestellt, den Reichsständen der Besitz ihrer Reichspfandschaften ohne Wiederlösung zugesichert, dann festgesetzt, daß nach 6. Monaten ein Reichstag gehalten, und auf demselben von der Wahl eines römischen Königs, von Abfassung einer beständigen Wahlcapitulazion, von der Art und Weise, wie ein Reichsstand in die Acht erklärt werden könne, von Ergänzung der Reichskreise, Erneuerung der Reichsmatrikel, Nachlassung der Reichsanlagen, Reformation der Polizei, Justiz und Taxen beim Kammergerichte, von der Wiedererrichtung der ordentlichen Reichsdeputation, vom Amte der Directorien in den Reichscollegien und andern ähnlichen Geschäften gehandelt werden sollte, welche bei dem Friedenscongresse nicht hatten abgethan werden können.

S. 487. 7.) Sanction.

Zur Befestigung und Handhabung des Friedens ward festgesetzt, 1.) daß derselbe ein ewiges Reichsgrundgesetz und eine pragmatische Sanction des Reichs seyn, auch dem nächsten Reichsabschiede und der kaiserlichen Wahlcapitulazion einverleibt werden sollte; 2.) daß gegen denselben keine Einwendung des Civil- oder canonischen Rechtes, keine Conciliendecrete, Privilegien, Indulte, Ordensregeln, Protestationen, Appellationen, Contradictionen, weder das Restitutionsedict vom J. 1629. (S. 458.), noch der Prager Frieden (S. 465.), noch das Interim (S. 424.), oder was immer für eine andere Einwendung Statt haben, auch derselbe weder

Mertens Gesch. d. D. 2ter Th. 6

in petitorio, noch in possessorio bestritten, darüber keine Inhibitions- oder andere Prozesse erlassen werden sollten; 3.) daß/derjenige, welcher dagegen handelt, des Landfriedensbruchs schuldig, und alle Theilnehmer des Friedens verbunden seyn sollen, denselben Handzuhaben. 4.) Frankreich und Schweden übernahmen die Garantie desselben. Die gegen den Friedensschluß von dem Papste Innozenz X. eingelegte Protestation ward weder von den Katholiken, noch von den Protestanten berücksichtigt.

S. 488. Schlußbemerkung.

Dieses war in der Hauptsache das Resultat der langwierigen Negotiationen zu Münster und Osnabrück hauptsächlich durch fremde Mächte hervorgebracht, folglich auf deren Vortheil, nicht auf das Beste des Reichs berechnet, so sehr man auch Abschaffung der Mißbräuche der kaiserlichen Gewalt, Handhabung der Reichständischen Rechte, Wiederherstellung der alten deutschen Nationalfreiheit, und was dergleichen schöne Dinge mehr sind, im Munde führte. Im Wesentlichen blieb dieser Friedensschluß die Grundlage der deutschen Staatsverfassung in der fünften Periode, und selbst wo er verletzt und offenbar überschritten ward, suchte man in demselben einen Vorwand, und hatte das Glück, immer einen oder den andern Vertheidiger unter den Staatsrechtsgelehrten zu finden. Es war aber auch ohne prophetischen Geist leicht vorzusehen, daß die Reichsverfassung auf diesem Wege mit großen Schritten ihrer Auflösung entgegen eilte. Das entgegengesetzte Streben der fremden Mächte, aus dieser Auflösung den größtmöglichen Vor-

theil zu ziehen, konnte dieselbe, so lange unter den europäischen Nationen eine Art von Gleichgewicht bestand, zwar eine Zeit lang ausschieben, nicht aber auch auf den Fall verhindern, sobald eine, oder die andere ein Uebergewicht erhalten würde.

Fünfter Abschnitt.

Vom westphälischen Frieden bis zur Auflösung des deutschen Staatsverbandes im J. 1806. — 158. J.

Erstes Hauptstück.

Vom westphälischen Frieden bis zum Tode Leopolds I. 1705.

§. 489. Schwierigkeiten bei der Friedensexecution.

Gleich nach geschlossenem Frieden erließ der Kaiser Ferdinand III. am 17. Nov. 1648. ein Edict ins Reich ergehen, wodurch er dessen Vollziehung anbefahl. Allein es gab dabei neue Schwierigkeiten besonders in Ansehung der Restitutionspuncte. Es traten daher kaiserliche und schwedische Commissarien zu Prag zusammen, auch wurden vom Reiche im Jan. 1649. wegen Vollziehung des Friedens besondere Handlungen gepflogen. Die Friedensratificationen konnten wegen einiger vorher noch zu berichtigenden Puncte erst am 18. Febr. 1649. gegen einander ausgewechselt werden, worauf sodann der Kaiser